# Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Impressum

Herausgeber: Der Präsident Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich: Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.) Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus

# Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

11 / 2018

Vom 27. September 2018

#### Inhaltsübersicht

 Berichtigung der Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung im Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Diplom, Promotion oder Erste Theologische Dienstprüfung und der Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. August 2015

Seite 790

 Berichtigung der Zweiten Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 27. Mai 2015

Seite 791

 15. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2018

Seite 792 ff

 21. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2018

Seite 798 ff



# Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 11/2018

 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften vom 18. September 2018

Seite 803 ff

 Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 18. September 2018

Seite 812 ff

 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.ED.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. September 2018

Seite 823 ff

 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 26. September 2018

Seite 833 ff

9. Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2018

Seite 882 ff

# Berichtigung

# der Ordnung zur Aufhebung der

# Studienordnung im Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Diplom, Promotion oder Erste Theologische Dienstprüfung und der

# Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen)

# der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Vom 04.08.2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2015, S. 471)

Die Anlage (zu § 2 Abs. 3 Satz 2) lautet richtig:

"Anlage (zu § 2 Abs. 3 Satz 2)

Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester in den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Dienstprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung, mindestens in das
Wintersemester 2015/16	2. Fachsemester
Sommersemester 2016	3. Fachsemester
Wintersemester 2016/17	4. Fachsemester
Sommersemester 2017	5. Fachsemester
Wintersemester 2017/18	6. Fachsemester
Sommersemester 2018	7. Fachsemester
Wintersemester 2018/19	8. Fachsemester
Sommersemester 2019	9. Fachsemester
Wintersemester 2019/20	10. Fachsemester

Mainz, den 10. September 2018

Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ruben Zimmermann

# Berichtigung der Zweiten Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07

Vom 27. Mai 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2015, S. 253)

In Artikel 1, Nummer 1, Buchstabe a lautet die Bezeichnung "BB-3D" richtig: "BB-3E".

Mainz, den 10. September 2018

Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ruben Zimmermann

# 15. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 10. September 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBI. S. 9), BS 223-41, haben

der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 05. Juni 2018

der Rat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 02. Mai 2018

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 04. September 2018, Az.: 03/02/12/02/03/01-021, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. August 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 548), wird wie folgt geändert:

Sonstiges

- 1. Im Anhang für das Fach "Evangelische Religionslehre" wird Buchst. B wie folgt geändert:
- a) Das Modul LM-9 erhält folgende Fassung:

Modul LM-9		"Et	hik, Gesells	chaft, K	irche"	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Systematische Theologie:     Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1	Р	2	4	Referat oder
B) Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1	Р	2	4	Protokoll
C) Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2 (1)	Р	4	4	
D) Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2 (1)	WP	2	2	
E) Praktische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	1 (2)	WP	2	2	
Modulprüfung	<ul> <li>Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-9A oder LM-9B</li> <li>oder</li> <li>Eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu zwei Lehrveranstaltungen des Moduls aus verschiedenen Fächern (ST = LM-9A/LM-9D; KG = LM-9B/LM-9C; PT = LM-9E).</li> </ul>					
Gesamt		•		10	14	·

gewählt werden.

Vorlesung LM-9E.

Die im Modul LM-9 nicht gewählte Prüfungsform muss im Modul LM-11

Die Studierenden belegen **entweder** die Vorlesung LM-9D **oder** die

Die Studienleistung im Seminar LM-9A oder LM-9B umfasst **entweder** ein Referat (30 Min.) **oder** ein ausführliches Protokoll.

\_

# b) Das Modul LM-10 erhält folgende Fassung:

,

Modul LM-10		"Got	t, Jesus Ch	ristus, C	Slaube'	:4
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
A) Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2	Р	2	4	
B) Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	3 (2)	Р	2	4	Referat oder Protokoll
C) Praktische Theologie: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2	Р	2	4	1 Totokoli
D) Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	3 (2)	WP	2	2	
E) Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	2 (3)	WP	2	2	
Modulprüfung	Lehrv	nündliche Prüfung eranstaltungen de M-10D; NT = LM-	s Moduls aus	verschie	denen F	Minuten zu zwei Fächern (AT = LM-
Gesamt				8	14	
Sonstiges	Vorles Die St umfas	Die Studierenden belegen <b>entweder</b> die Vorlesung LM-10D <b>oder</b> die Vorlesung LM-10E.  Die Studienleistung im Seminar LM-10A oder LM-10B oder LM-10C umfasst <b>entweder</b> ein Referat (30 Min.) <b>oder</b> ein ausführliches Protokoll.				

,,

# c) Das Modul LM-11 erhält folgende Fassung:

,,

Modul LM-11		"Lel	penswelt, K	ultur, Bi	ildung"	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
A) Bibeldidaktik [FD]	S	3 (4)	Р	2	4	
B) Fachdidaktik und Religionspädagogik [FD]	S	4 (3)	Р	2	4	Referat oder Protokoll
C) Religionswissen- schaft/Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	V	4	Р	2	2	
D) Religionswissen- schaft/Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	3 (4)	WP	2	4	
E) Praktische Theologie: Le- benswelt, Kultur, Bildung	S	4 (3)	WP	2	4	
F) Lebenswelt, Kultur, Bildung unter Aspekten der Theologiegeschichte	S	4 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung	oder •	LM-11B, LM-11 eine mündliche zwei Lehrveran	D, LM-11E o Prüfung im z staltungen de I-11A/LM-11E	der LM-17 eitlichen I es Moduls 3; RW/Jud	1F. Umfang aus ver	eminare LM-11A, von 30 Minuten zu schiedenen Fä- LM-11C/LM-11D;
Gesamt				8	14	
Sonstiges	Die im Modul LM-11 nicht gewählte Prüfungsform muss im Modul LM-9 gewählt werden.  Die Studierenden belegen <b>entweder</b> das Seminar LM-11D, LM-11E <b>oder</b> das Seminar LM-11F.  Die Studienleistung im Seminar LM-11A oder LM-11B umfasst <b>entweder</b> ein Referat (30 Min.) <b>oder</b> ein ausführliches Protokoll.					

,,

- 2. Im Anhang für das Fach "Geographie" wird Buchst. B wie folgt geändert:
- a) Das Modul 8 erhält folgende Fassung:

,,

Modul 8		"Fragen und Methoden geographischer Forschung"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Lecture Series	٧	1 (1)	Р	1	1	
Theorien der Humangeographie	V	2 (1)	Р	1	2	
Geländepraktikum Humange- ographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)	GP	2 (1)	Р	2	4	
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) im Geländepraktikum					
Gesamt	4 SWS 7 LP					

,,

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Fachs Evangelische Religionslehre, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Sie gelten auch für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Evangelische Religionslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Fachs Geographie, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Der Dekan des Fachbereichs 01 – Katholische und Evangelische Theologie Univ.-Prof. Dr. Matthias Pulte

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

# 21. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 10. September 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBI. S. 9), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 23. Mai 2018 die Dekanin des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 5. April 2018

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 04. September 2018, Az.: 03/02/12/02/01-026, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2018, S. 86), wird wie folgt geändert:

#### 1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Geschichte wird wie folgt geändert:

a. Modul 2 erhält folgende Fassung:

Modul 2 **Basismodul – Alte Geschichte** Verpflich-Lehrveranstaltung Regelsemester SWS LP Studienleistung tungsgrad Beginn WiSe: 3 V Ρ Alte Geschichte 2 3 Klausur Beginn SoSe: 6 Beginn WiSe: 3 WP Seminar S 3 6 Beginn SoSe: 6 Modulprüfung Hausarbeit im Rahmen des Seminars 5 SWS 9 LP Gesamt Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul - Neueste Geschichte (19. - 20. Zugangsvoraussetzungen Jh.)) voraus.

,,

# b) Modul 3 erhält folgende Fassung:

Modul 3		Basismodul – N	/littelalterlic	che Geso	chichte	(615. Jh.)
Lehrveranstaltung	Art Regelsemester		Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6 15.Jh.)	٧	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	Р	2	3	Mündliche Prü- fung (15 Min)
Seminar	S	Beginn WiSe: 5 Beginn SoSe: 4	WP	3	6	
Modulprüfung		Hausa	arbeit im Rah	men des :	Seminar	s
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.					

# c) Modul 4 erhält folgende Fassung:

Modul 4		Basismodul – Neuere Geschichte (1618. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	LP	Studienleistung			
Neuere Geschichte (1618. Jh.)	V	Beginn WiSe: 6 Beginn SoSe: 5	Р	2	3	e-Klausur (60 Min.)	
Seminar	S	Beginn WiSe: 6 Beginn SoSe: 5	WP	3	6		
Modulprüfung		Hausa	arbeit im Rah	men des	Seminar	S	
Gesamt				5 SWS	9 LP		
Zugangsvoraussetzungen		Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.					

# 2. <u>Der fachspezifische Anhang für das Fach Philosophie / Ethik wird wie folgt geändert:</u>

# a.) Modul 21 erhält folgende Fassung:

Modul 21	"Grundlagen und Grundfragen der Ethik"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung
			tungsgrad			

,,

Ringvorlesung	٧	1	Р	2	1	
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	2	Р	2	2	
Wissenschafts- propädeutisches Proseminar	PS	1	Р	2	5	
Tutorium zum wissenschafts- propädeutischen Proseminar	Т	1	Р	1	1	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik	PS	2	Р	2	3	
Modulprüfung	١	Hausarbeit wissenschaftsprop	t (8-10 Seiter bädeutischen	,	ıar	
Gesamt				9 SWS	12 LP	
Sonstiges	geach	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

# b.) Modul 23 erhält folgende Fassung:

,,

Modul 23		"Th	eoretische	Philosop	ohie II"	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	2	Р	2	2	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	2	Р	2	3	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (2)	PS	3	Р	2	3	
Modulprüfung	,	Hausarbeit (8-1 Ausarbeitung 5 Se Ier Mündliche Prü	iten) <b>oder</b> Kla	ausur (90	Min.)	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges	fest. Bei de geach	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

"

# c.) Modul 26 erhält folgende Fassung:

"

Modul 26	,, <i>P</i>	"Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Studienleistung					
Seminar (1)	S	5	Р	2	5			
Seminar (2)	S	6	Р	2	5			
Modulprüfung	,	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem</b> S						
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Sonstiges	fest. Bei de geach	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

,,

#### **Artikel 2**

## Inkrafttreten

- 1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- 2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Geschichte, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Für Studierende des Faches Geschichte, die bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, gelten die Änderungen ab dem Sommersemester 2019.
- 3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Philosophie/Ethik, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Zudem gelten die Änderungen für Studierende des Faches Philosophie/Ethik, die bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren.

Mainz, den 10. September 2018

Die Dekanin des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

# Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften

Vom 18.09.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBI. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 20. Dezember 2017 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. September 2018, Az: 03/02/09/01/00-075/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften vom 19. April 2012 (StAnz. S. 1030), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10. Juli 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2015, S. 457), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort "beruflicher" durch das Wort "beruflichen" ersetzt.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "18" durch die Zahl "20" und das Wort "Kristallographie" durch die Wörter "Mineralogische Material- und Edelsteinkunde" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort "Abschluß" durch das Wort "Abschluss" ersetzt.
- 3. § 16 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 wird das Wort "Anschluß" durch das Wort "Anschluss" ersetzt.
  - b) In Satz 7 wird das Wort "Prüfungsausschuß" durch das Wort "Prüfungsausschuss" ersetzt.
- 4. In § 15 Abs. 4 wird die Zahl "90" durch die Zahl "75" ersetzt.
- 5. Der Anhang erhält folgende Fassung:

"Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module, Struktur des Studiums

Der MSc.-Studienplan sieht vor, dass im Studium sechs Module studiert und erfolgreich abgeschlossen werden. Verpflichtend ist dabei eine Pflichtmodul-Kombination. Neben dem Pflichtmodul 'Gelände' müssen die Studierenden eines der beiden weiteren Pflichtmodule 'Paläoklima' oder 'Dynamik der Lithosphäre' wählen. Das zweite steht ihnen dann optional im Wahlpflichtpool zur Verfügung. Als Wahlpflichtmodule können folgende gewählt werden: Petrogenesis, Spezielle Isotopengeologie, Applied Computational Geomechanics, Geodynamical & Petrological Methods, Hydrogeochemie und Altlasten, Vulkane und Atmosphäre, Mineralische Material- & Edelsteinkunde, Analytische Paläontologie und Applied Geomechanics and Georessources.

Um das Studium für den Winter-, wie Sommerstart zu optimieren, sind alle Module einsemestrig.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

## **Anhang: Modultabelle**

#### **Pflichtmodule**

Modul 1 " <b>Gelände</b> " (SoSe)									
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen				
Erd- und Lebensgeschichte	S	1	2	3	Klausur (max. 90 min)				
Geländekurs: Exogene Geologie (12 Tage)	GP	1	4	6	-				
Geländekurs: Endogene Geologie (12 Tage)	GP	1	4	6	-				
Modulprüfung: Protokoll (a	Modulprüfung: Protokoll (aus beiden Geländeübungen)								
Summe 10 SWS 15 LP									
Zulassungsvoraussetzung	en: ke	ine							

Modul 2 " <b>Dynamik der Lithosphäre</b> " (SoSe; alternativ: Paläoklima)								
Lehrveranstaltung	Art	empf.	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen			
		Semester						
Geodynamics	V+Ü	1	3	3	Ausarbeitung			
Rheology	S	1	1	1	-			
Orogenic Systems	V+Ü	1	3	3	1			
Geodynamics Project	PS + E	1	3	8	Vortrag			
Modulprüfung: Klausur (	max. 90	min) oder ı	mündl. Prü	fung (max. 30 min)				
Summe			10 SWS	15 LP				
Zulassungsvoraussetzur	ngen: ke	ine						

Modul 3 "Paläoklima" (WiSe; alternativ: Dynamik der Lithosphäre)									
Lehrveranstaltung	Art	empf.	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen				
		Semester							
Paläoklimatologie /	V	1	2	1	-				
Klimaarchive									
Klima und Mensch	V	1	2	1	-				
Datenanalyse u.	S	1	2	4	Erfolgreiches Absolvieren				
Präsentation					der Übungen				
Literaturseminar	S	1	2	4	Vortrag				
Projektarbeit inkl. Wiss.	HS	1	2	5	-				
Schreiben									
Modulprüfung: Projektarbe	eit								
Summe			10 SWS	15 LP					
Zulassungsvoraussetzung	en: ke	ine							

# Wahlpflichtmodul-Angebot im Wintersemester (Wahlpflichtmodul-Gruppe A)

Modul 4 "Petrogenesis"								
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen			
Volcanology	V+Ü	1	4	5	Vortrag (max. 30 min)			
Metamorphic Petrogenesis	V+Ü	1	2	3	-			
Igneous Petrogenesis	V+Ü	1	2	3	-			
Petrology Project	PS	1	2	4	-			
Modulprüfung: Hausarbe	it							
Summe			10 SWS	15 LP				
Zulassungsvoraussetzun	gen: ke	ine						

Modul 5 " <b>Spezielle Isotopengeologie</b> "								
Lehrveranstaltung	Art	empf.	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen			
_		Semester			_			
Instrumentelle Analytik	Р	1	3	4	Protokoll und Vortrag			
5-tägige Geländeübung	GP	1	3	3	Protokoll oder Vortrag			
Projektarbeit	S	1	2	4	Posterpräsentation und			
					Ausarbeitung			
Seminar	S	1	2	4	Vortrag			
Modulprüfung: Vortrag (ma	ax. 30	min)						
Summe			10 SWS	15 LP				
Zulassungsvoraussetzung	en: ke	ine		<u> </u>				

Modul 6 "Applied Computational Geomechanics"									
Lehrveranstaltung	Art	empf.	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen				
		Semester							
Introduction to	PS	1	4	5	-				
Geomechanical Modeling									
Geomechanics	V	1	1	3	-				
Applied Geomechanics	PS	1	3	5					
Project					-				
Computational	S	1	1	2	-				
Geosciences									
Modulprüfung: Projektarbe	it ode	r Präsentat	ion (max.:	30 min)					
Summe			9 SWS	15 LP					
Zulassungsvoraussetzung	en: ke	ine; Kurssp	rache Eng	glisch					

	Modul 7 "Geodynamical and Petrological Methods"								
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen				
Microtectonics	Ü	1	2	3	-				
Geowissenschaftliche Datenanalyse	Ü	1	2	3					
Mineral Equilibria Modelling	V+Ü	1	2	3	-				
Magmatic Processes	PS	1	1	2	-				
Geophysical Modelling	Ü	1	3	4	Vortrag (max. 15 min)				
Modulprüfung: Projektarb	eit								
Summe			10 SWS	15 LP					
Zulassungsvoraussetzung	gen: ke	ine							

Modul 8 "Hydrogeochemie und Altlasten"								
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen			
Einführung in die Hydrgeochemie	V	1	2	2	-			
Hydrogeochemische Modellierung	S	1	2	4	-			
Altlastensanierung und Umweltrecht	V	1	2	2	-			
Wasserchemisches Laborpraktikum	Р	1	2	4	-			
Exkursion	Е	1	1	3				
Modulprüfung: mündliche	Prüfur	ıg (max. 30	min) oder	Projektarbeit				
Summe			9 SWS	15 LP				
Zulassungsvoraussetzung	en: ke	ine						

# Wahlpflichtmodul-Angebot im Sommersemester (Wahlpflichtmodul-Gruppe B)

Modul 9 "Mineralogische Material- und Edelsteinkunde"									
Lehrveranstaltung	Art	empf.	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen				
		Semester							
Edelstein-Material (Geo-	V	1	1	2	-				
und Bio-)									
Klassische	V+PS	1	2	5	_				
Bestimmungsmethoden					-				
Weiterführende	V+PS	1	3	6	Bericht				
Bestimmungsmethoden									
Bearbeitungs-/	Ü+P	1	2	2	Vortrag (max. 15 min)				
Behandlungsmethoden									
Modulprüfung: Mündliche	Prüfun	g (max. 30	min)						
Summe			8 SWS	15 LP					
Zulassungsvoraussetzung	en: ke	ine							

Modul 10 "Analytische Paläontologie"									
Lehrveranstaltung	Art	empf.	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen				
_		Semester			_				
Biogene Klima- und	V+Ü	1	1	3	-				
Umweltarchive									
Projektarbeit	PS	1	5	9	-				
Wiss. Präsentation und	S	1	3	3	Präsentation (max. 30 min)				
Textgestaltung									
Modulprüfung: Projektarbe	eit								
Summe			10 SWS	15 LP					
Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren des B.ScModuls "Paläontologie" oder eines									
vergleichbaren Moduls zu	r Paläc	ntologie							

Modul 11 "Vulkane und Atmosphäre"								
Lehrveranstaltung	Art	empf.	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen			
		Semester						
Physikalische	V+Ü	1	3	4	Vortrag (max. 30 min)			
Vulkanologie								
Vulkane und Atmosphäre	>	1	2	4	-			
Volcanic Triggers and	V	1	1	2	1			
Tectonics								
Geländeübung	GP	1	4	5	-			
Vulkanologie								
Modulprüfung: Projektarbe	eit							
Summe			10 SWS	15 LP				
Zulassungsvoraussetzung	en: ke	ine						

Modul 12 "Applied Geomechamics and Georessources"								
Lehrveranstaltung	Art	empf.	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen			
_		Semester			_			
Reservoir Geomechanics	V+Ü	1	2	4	-			
Reservoir Flow Modeling	V+Ü	1	2	3	-			
GIS II – Remote Sensing	V+Ü	1	3	4	-			
Fieldwork,	GP	1	3	4	aktive Teilnahme			
Photogrammetry,	+							
Laboratory	PS							
Modulprüfung: Projektarbe	eit							
Summe			10 SWS	15 LP				
Zulassungsvoraussetzung	en: kei	ine						

# Legende

orange: 1-semestriges Pflichtmodul

blau: Wahlpflicht-Modul WiSe grün: Wahlpflicht-Modul SoSe

V = Vorlesung  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$  S = SeminarE = Exkursion

PS = Projektseminar

P = Praktikum

GP = Geländepraktikum

# Anhang: Idealtypische Studienverlaufspläne

Die nachfolgenden Studienverlaufspläne stellen den idealtypischen Verlauf des kompletten Master-Studiums dar. Sie dienen als Hilfestellung, um das Studium in der Regelstudienzeit zu durchlaufen. Aufgeführt sind Beispiele bei Studienbeginn zum Wintersemester und Sommersemester für die beiden Ausrichtungsschwerpunkte des Studiengangs "Geodynamik der Lithosphäre" und "Paläoklima".

Studienverlaufsplan des M.Sc. Geowissenschaften bei Studienbeginn zum Wintersemester mit der Ausrichtung "Paläoklima"

	1. Stud	lienjahr	2. Studio	enjahr	Σ
	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)	_
	Pflichtmodul "Paläoklima"				
	15 LP				
	Wahlpflichtmodul				
	Gruppe A				
	15 LP				
		Pflichtmodul "Gelände"			
		15 LP			
		Wahlpflichtmodul			
		Gruppe B			
		15 LP			
			Wahlpflichtmodul		
			Gruppe A		
			15 LP		
			Wahlpflichtmodul Gruppe A		
			15 LP		
			10 Li		
				MSc-Arbeit	
				25 LP	
				Mündl. Prüfung 5 LP	
LP	30	30	30	30	120
$SWS_{max}$	20	20	20		60

Studienverlaufsplan des M.Sc. Geowissenschaften bei Studienbeginn zum Wintersemester mit der Ausrichtung "Geodynamik"

	1. Stud	_	2. Studio	·	Σ
	1. Semester (WS) Wahlpflichtmodul Gruppe A	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)	
	15 LP				
	Wahlpflichtmodul				
	Gruppe A 15 LP				
		Pflichtmodul "Gelände"			
		15 LP			
		Pflichtmodul			
		"Geodynamik der			
		Lithosphäre"			
		15 LP			
			Wahlpflichtmodul Gruppe A		
			15 LP		
			Wahlpflichtmodul		
			Gruppe A		
			15 LP	NO A L '	
				MSc-Arbeit 25 LP	
				Mündl. Prüfung	
				5 LP	
LP	30	30	30	30	120
SWS <sub>max</sub>	20	20	20		60

Studienverlaufsplan des M.Sc. Geowissenschaften bei Studienbeginn zum Sommersemester mit der Ausrichtung "Paläoklima"

				İ	
	1. Stud	lienjahr	2. Studi	ienjahr	Σ
	1. Semester (SS)	2. Semester (WS)	3. Semester (SS)	4. Semester (WS)	_
	Pflichtmodul "Gelände"				
	15 LP				
	Wahlpflichtmodul				
	Gruppe B 15 LP				
		Pflichtmodul "Paläoklima"			
		15 LP			
		Wahlpflichtmodul			
		Gruppe A			
		15 LP			
			Wahlpflichtmodul Gruppe B		
			15 LP		
			Wahlpflichtmodul Gruppe B		
			15 LP		
				MSc-Arbeit	
				25 LP	
				Mündl. Prüfung	
				5 LP	
LP	30	30	30	30	120
SWS <sub>max</sub>	20	20	20		60

Studienverlaufsplan des M.Sc. Geowissenschaften bei Studienbeginn zum Sommersemester mit der Ausrichtung "Geodynamik"

	1. Stud	lienjahr	2. Studi	ienjahr	Σ
	1. Semester (SS)	2. Semester (WS)	3. Semester (SS)	4. Semester (WS)	
	Pflichtmodul "Gelände"		(12)		
	15 LP				
	Pflichtmodul				
	"Geodynamik der Lithosphäre"				
	15 LP				
		Wahlpflichtmodul			
		Gruppe A			
		15 LP			
		Wahlpflichtmodul			
		Gruppe A			
		15 LP			
			Wahlpflichtmodul Gruppe B		
			15 LP		
			Wahlpflichtmodul		
			Gruppe B		
			15 LP		
				MSc-Arbeit	
				25 LP	
				Mündl. Prüfung	
				5 LP	
LP	30	30	30	30	120
SWS <sub>max</sub>	20	20	20		60
,,					

#### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang Geowissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben werden.

Mainz, den 18.09.2018

Der Dekan
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

# Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture

Vom 18.09.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018

(GVBI. S. 9), hat Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 14. August 2018 per Eilentscheid die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 13. September 2018, Az.: 03/02/09/01/00-074/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 22. August 2013 (StAnz. S. 1610), zuletzt geändert mit Ordnung vom 30. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2018, S. 250), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
    - 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
    - 2. der schriftlichen Masterarbeit.,
    - 3. mündliche Abschlussprüfung."
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort "ständiger" das Wort "körperlicher" gestrichen.
- 2. In § 4 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
- 3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Nach Satz 2 wird der Satz "Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen" eingefügt.

4. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach dem Wort "Module," die Worte "die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form" eingefügt und die Worte "die bereits in identischer Form" gestrichen.

## 5. § 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze eingefügt: "Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 22 wird verwiesen"
- c) Der alte Satz 2 "Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen." wird gestrichen.
- 6. In § 8 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: "Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt."

## 7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: Nach dem letzten Satz wird der Satz "Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist ("Unbedenklichkeitsbescheinigung")" eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: Unter Punkt 5 wird nach den Worten "wegen der" das Wort "Anrechnung" durch das Wort "Berücksichtigung" ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: In Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

## 8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: In Satz 1 wird nach dem Wort "mündlicher" das Wort "oder," eingefügt sowie nach dem Wort "schriftlicher" die Worte "oder praktischer" gestrichen. Nach dem letzten Satz wird der Satz "Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Prüfung vorgesehen sind, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: Nach dem letzten Satz wird der Satz "Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend" eingefügt.

## 8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach den Worten "oder die Prüfer die" die Worte "anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und" gestrichen.

b) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze eingefügt: "Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 2 ist anzuwenden."

# 9. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend, Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Auf § 13 Abs. 5 wird verwiesen."

# 10. § 14 wie folgt geändert:

- a) Absatz 12 wird gestrichen.
- b) Der alte Absatz 13 wird zu Absatz 12.
- 11. Folgender neuer § 14 a wird eingefügt:
- "§ 14 a Mündliche Abschlussprüfung
- (1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Prüfung dauert 45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.
- (3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 14 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen."

## 12. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus insgesamt 100 Teilen zusammen, wobei die Module 1, 2 und 3 mit jeweils 15/100, das Modul 6 mit 20/100 und das Modul 8 (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) mit 35/100 in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Module 4, 5 und 7 sind unbenotet und gehen nicht in die Gesamtberechnung mit ein. Im Übrigen gilt Absatz 2, Satz 7 und 8 entsprechend."

# 13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Masterarbeit" die Worte "und die mündliche Abschlussprüfung" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

"Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende zweimal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 16 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird nach dem Wort "Fehlversuche" mit den Worten "bei der auf die zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen" fortgeführt.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "Fehlversuche" das Wort "anzurechnen" durch die Worte "zu berücksichtigen" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert: "Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs.12."
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlichen" die Worte "oder elektronischen" eingefügt.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz ergänzt: "§ 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend."

#### 14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Masterarbeit," die Worte "der mündlichen Abschlussprüfung" eingefügt.

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung: "Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen."
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung erbracht wurde."

## 15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift erhält folgende Fassung: "Prüfungsverwaltungssystem"
- b) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- "(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung einer elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen."
- 16. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: Module wird wie folgt geändert:
- a) Modul 1 erhält folgende Fassung:

Modul 1 "Globalisierung und Geographie" **SWS** Art Regel-Verpflicht-LP Studienleistung Lehrveranstaltung semester ungsgrad Pfl Gegenstände und Themen HS 3 8 Präsentation Globalisierungsgeographie Pfl PjS 2 2 6 Tack a map Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Min) Stellenwert der Note in der Geht mit einem Anteil von 15/100 in die Berechnung der Endnote ein. Endnote 5 SWS 14 LP Gesamt Keine Zugangsvoraussetzung

b) Modul 2 erhält folgende Fassung:

Modul 2 "Globalisierung und Medien"								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Mediengeographische Theorien	PjS	1	Pfl	2	6			
Mediengeographie	PjS	2	PfI	2	5			
Modulprüfung:		BLOG: Portfolio Bearbeitungszeit: 4 Wochen.						
Stellenwert der Note in der Endnote	Geh	Geht mit einem Anteil von 15/100 in die Berechnung der Endnote ein.						
Gesamt				4 SWS	11 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine						

# c) Modul 3 erhält folgende Fassung:

Modul 3 "Globalisierung und Kultur"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Kulturgeographische Konzepte	HS	1	Pfl	2	6				
Geographien kultureller Globalisierungsprozesse	HS	2	PfI	2	4				
Modulprüfung:		Hausarbeit (8000 Wörter) Bearbeitungszeit: 4 Wochen							
Stellenwert der Note in der Endnote	Geh	t mit einem	Anteil von 15	5/100 in (	die Berechi	nung der Endnote ein.			
Gesamt				4 SWS	10 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

d) Modul 4 erhält folgende Fassung:

Modul 4 "Lecture Series"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorträge zu Globalisierungs-, Kultur- und Mediengeographie I	K	1	PfI	2	2				
Lektürekurs I	Ü	1	PfI	1	2				
Vorträge zu Globalisierungs-, Kultur- und Mediengeographie II	K	2	PfI	2	2				
Lektürekurs II	Ü	2	Pfl	1	2				
Modulprüfung:		•							
Stellenwert der Note in der Endnote	der Note in der Geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.								
Gesamt				6 SWS	8 LP				
Zugangsvoraussetzung				k	eine				

# e) Modul 5 erhält folgende Fassung

,,

Modul 5 "Angewandte Mediengeographie"									
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Grundlagen audiovisueller Produktion+ Campus TV (der Kurs findet auf Deutsch statt)	S	1 oder 2	WP	2	5				
b) Filmische Dokumentation	S	1	WP	2	5				
c) Social Media Geography	s	2	WP	2	5				
d) Digital Geography	s	2	WP	2	5				
e) weitere Angebote können ergänzt werden	S	1 oder 2	WP	Х	5				

Modulprüfung:	in a) Leistungsnachweis							
	in b) Kurzfilm, Exposé und Treatment							
	in c) Bericht							
	in d) Bericht							
	in e) Leistungsnachweis	e) Leistungsnachweis						
	Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeiten: 4 Wochen							
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht nicht in die Berechnung	g der End	dnote ein.					
Gesamt		4 SWS	10 LP					
Zugangsvoraussetzung		k	eine					
Sonstiges	Es müssen	zwei Ku	rse ausgew	ählt werden				

# f) Modul 6 erhält folgende Fassung:

Modul 6 "Globalisierung und Region – Empirische Forschungswerkstatt"								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Forschungskonzeption	HS	2	PfI	3	7	Portfolio		
Projektstudie (15 Tage) + Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten	GP	3	Pfl	4	10			
Modulprüfung:		Forschungsbericht Bearbeitungszeit: 4 Wochen						
Stellenwert der Note in der Endnote	Geh	t mit einem	Anteil von 20	)/100 in (	die Berechi	nung der Endnote ein		
Gesamt				7 SWS	17 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine						
Sonstiges		Das Gel	ändepraktiku	m findet	in der vorle	esungsfreien Zeit statt		

# g) Modul 7 erhält folgende Fassung:

Modul 7 "Professionalisierung und Profilierung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Berufspraktikum		3	WP	min. 4 Monate	20			
b) Auslandsstudium		3	WP		20			
c) Inlandsaustausch		3	WP		20			
Modulprüfung:		•		V	′aria			
Stellenwert der Note in der Endnote	Geh	t nicht in die	e Berechnun	g der End	dnote ein.			
Gesamt					20 LP			
Zugangsvoraussetzung		Keine						

# h) Modul 8 erhält folgende Fassung:

Modul 8 "Masterarbeit"									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflicht- SWS LP semester ungsgrad							
Masterarbeit		4	Pfl		25				
Abschlusskolloquium	К	4	PfI	1	5				
Modulprüfung:		Masterarbeit und mündliche Prüfung Bearbeitungszeit: 6 Monate							
Stellenwert der Note in de Endnote	er Geh	t mit einem	Anteil von 35	5/100 in o	die Berechr	nung der Endnote ein			
Gesamt				1 SWS	30 LP				
Zugangsvoraussetzung		Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M1, M2, M3, M4							

## "Legende:

Ex Exkursion Seminar Ü Übung Vorlesung Κ Kolloquium HS Hauptseminar

PjS " Projektseminar"

#### Artikel 2

- (1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang Human Geography: Globalisation, Media and Culture an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren.
- (2) Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Master of Arts Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 22. August 2013 (StAnz. S. 1610) i.d.F. vom 30. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05 /2018, S. 250) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/21 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 18.09.2018

Der Dekan

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

# Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung

# für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 26. September 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBI. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 23. Mai 2018 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. September 2018, Az.: 03020301-092/BG genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. Juli. 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2016, S. 645) wird wie folgt geändert:

- 1. <u>In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort "Masterstudiengang" das Wort "konsekutive" eingefügt.</u>
- 2. § 2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
  - "(8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" erforderlich."
- 3. <u>In § 3 Abs. 1 Satz 7 Buchstabe d wird das Wort "vorgeschriebenene" durch das Wort "vorgeschriebenen" ersetzt.</u>
- 4. <u>In § 5 Abs. 4 Satz 7 werden die Worte "die Veranstaltungsleiterin oder der</u> Veranstaltungsleiter" durch die Worte "der Prüfungsausschuss" ersetzt.
- 5. § 9 erhält folgende Fassung:
  - "§9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen
  - (1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge."

### 6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- "(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn
- 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde, über Ausnahmen im begründeten Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss oder
- 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder,
- 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
- 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Nichtzulassung zur Masterprüfung hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat an den Prüfungs- und Studienleistungen nicht teilnehmen darf. Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben."

### 7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort "Thema" werden die Worte "und eine Betreuerin oder einen Betreuer" eingefügt.
  - bb) Das Wort "die" vor "Masterarbeit" wird durch das Wort "eine" ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort "Prüfungsausschusses" durch das Wort "Prüfungsausschuss" ersetzt.
- c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - "Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden, sofern der Anhang des zweiten Faches nichts Gegenteiliges regelt."
- 8. In § 17 Abs 2 Satz 3 wird das Wort "bestanden" durch das Wort "bestandenen" ersetzt.
- 9. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:
    - "Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen."
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Prüfungsausschuss" die Worte "oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs" eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort "Prüfungsausschuss" die Worte "oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs" eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Prüfungsausschuss" die Worte "oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs" eingefügt.

# 10. § 21 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "beim" wird durch die Worte "bei der oder dem" ersetzt.

11. Der Anhang der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

# 1. Wirtschaftspädagogik

Es sind alle Module zu absolvieren.

Modul		"Berufs- und Wirtschaftspädagogik II"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kaufmännische Berufsbildung	V	2 (1)	WP	2	2	Teilnahme
Aktuelle Themen der beruflichen Professionalisierung	V	1 (2)	WP	2	2	Teilnahme
Fortgeschrittene Diagnostik, Evaluation und Assessment in der Wirtschaftspädagogik II	S	1/3 (2/4)	Р	2	4	
Modulprüfung	Projektbericht oder Klausur oder schriftliche Ausarbeitung jeweils einschließlich Referat					
Gesamt		4 SWS   6 LP				

Modul	"Unterrichtspraktische Studien II"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements	S	2 (3)	Р	2	8		
Modulprüfung		Schriftliche Ausarbeitung in Form einer Makroplanung und eines Unterrichtsausschnitts sowie dessen theoretische Begründung					
Gesamt				2 SWS	8 LP		

Modul	"Tutorium und Projekt"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Tutorium	Т	1-4 (1-4)	Р	4	6	Unangekündigte Lehrprobe
Projekt	Pro	2/4 (1/3)	Р	2	5	
Modulprüfung	Bericht zum eigenen Seminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul	"Empirische Forschung"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung	S	4 (4)	WP	2	6	
b) Äquivalentes Seminar im Fach Wirtschaft	S	4 (4)	WP	2	6	
c) Äquivalentes Seminar in der 2. Fachwissenschaft	S	4 (4)	WP	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in Form eines Referats mit anschließenden Prüfungsfragen und schriftliche Ausarbeitung					
Gesamt		2 SWS 6 LP				

# 2. Fachwissenschaft Wirtschaft

a. Fachdidaktik Wirtschaft (Pflicht)

Modul		"Fachdidaktik Wirtschaft"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr- Lernprozessen	S	1/3 (2/4)	Р	2	6	
Konstruktionen von Lehr- Lernprozessen	Ü	1/3 (2/4)	Р	2	2	Aktive Mitarbeit und Ausarbeitung
Fachdidaktik Wirtschaft	Ü	2/4 (1/3)	Р	1	2	Aktive Mitarbeit und Ausarbeitung
Modulprüfung	Schrif	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung in Form eines Referats zum Seminar mit anschließenden Prüfungsfragen				
Gesamt				5 SWS	10 LP	

b. Wahlpflichtmodule

Es sind 2 der 6 Module zu wählen. Studierende mit 2. Fach Informatik dürfen nicht das Modul Wirtschaft D wählen.

Modul	"Wirtschaft A: Accounting and Taxation"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
1a) Controlling	V	2 (1)	WP	2	2		
1b) Controlling	Ü	2 (1)	WP	1	2		
2a) Steuern	V	1 (2)	WP	2	2		
2b) Steuern	Ü	1 (2)	WP	1	2		
3a) Rechnungslegung nach HGB	V	1 (2)	WP	2	2		
3b) Rechnungslegung nach HGB	Ü	1 (2)	WP	1	2		
4a) Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	1 (2)	WP	2	2		
4) Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	Ü	1 (2)	WP	1	2		
5a) Internationale Rechnungslegung	V	3 (2)	WP	2	3		
5b) Internationale Rechnungslegung	Ü	3 (2)	WP	2	3		
6a) Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	3 (2)	WP	2	3		
6b) Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	3 (2)	WP	2	3		
7a) Performancemessung und Anreizgestaltung	V	3 (2)	WP	2	3		
7b) Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	3 (2)	WP	2	3		
8a) Corporate Governance deutscher Unternehmen	٧	3 (2)	WP	2	3		
8b) Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	3 (2)	WP	2	3		
Modulprüfung	Klaus	Klausur zu 5) und 6) oder 5) und 7) oder 5) und 8) oder 6) und 7) oder 6) und 8) oder 7) und 8) (jeweils 60 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP		

Es sind 2 der ersten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu besuchen. Zudem sind 2 der letzten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit jeweils einer Klausur abzuschließen.

Modul	"Wirtschaft B: International Marketing and Management"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
1a) Marketing	V	2 (1)	WP	2	2	
1b) Marketing	Ü	2 (1)	WP	1	2	
2a) Organisation	V	1 (2)	WP	2	2	
2b) Organisation	Ü	1 (2)	WP	1	2	
3a) Entrepreneurship	V	2 (1)	WP	2	2	
3b) Entrepreneurship	Ü	2 (1)	WP	1	2	
4a) Digital Marketing	V	2 (1)	WP	2	2	
4b) Digital Marketing	U	2 (1)	WP	1	2	
5a) International Market- Oriented Management	V	3 (2)	WP	2	2	
5b) International Market- Oriented Management	Ü	3 (2)	WP	1	2	
6a) Organizational Behavior	V	2 (3)	WP	2	2	
6b) Organizational Behavior	Ü	2 (3)	WP	1	2	
7a) Management in der digitalen Transformation	V	2 (3)	WP	2	2	
7b) Management in der digitalen Transformation	Ü	2 (3)	WP	1	2	
8a) Decision-Making and Consumer Psychology	V	3 (2)	WP	2	2	
8b) Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	3 (2)	WP	1	2	
Modulprüfungen	Klaus	Klausur zu 5) und 6) oder 5) und 7) oder 5) und 8) oder 6) und 7) oder 6) und 8) oder 7) und 8) (jeweils 60 Min.)				
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Modul		"Wirtschaft C: Finance"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studien- leistungen
1a) Corporate Finance	V	1 (2)	Р	2	2	
1b) Corporate Finance	Ü	1 (2)	Р	1	2	
2a) Banken	V	2 (1)	Р	2	2	
2b) Banken	Ü	2 (1)	Р	1	2	
3a) Corporate Finance Theory	V	3 (2)	Р	2	3	
3b) Corporate Finance Theory	Ü	3 (2)	Р	2	3	
4a) Asset Management	V	2 (1)	Р	2	3	
4b) Asset Management	Ü	2 (1)	Р	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 3) <u>und</u> 4) (jeweils 60 Min.)					
Gesamt	14 SWS 20 LP					

Modul		"Wirtschaft D: Information and Logistics" <sup>1</sup>				ics"¹
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
1a) Logistikmanagement	V	2 (1)	Р	2	2	
1b) Logistikmanagement	Ü	2 (1)	Р	1	2	
2a) Internettechnologien & E- Business	V	1 (2)	Р	2	2	
2b) Internettechnologien & E- Business	Ü	1 (2)	Р	1	2	
3a) Management Science/Operations Research	V	3 (2)	Р	2	3	
3b) Management Science/Operations Research	Ü	3 (2)	Р	2	3	
4a) Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3 (2)	Р	2	3	
4b) Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	3 (2)	Р	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 3) <u>und</u> 4) (jeweils 60 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Studierende mit 2. Fach Informatik dürfen dieses Modul nicht wählen.

$\cap$	$\sim$	$\sim$
×	~	11
( )	. )	

Modul		"Wirtschaft E: Public Policy "				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
1a) Empirische Wirtschaftsforschung	V	2 (1)	Р	4	6	
1b) Empirische Wirtschaftsforschung	Ü	2 (1)	Р	2	2	
2a) Principles of Public Economics	V	3 (2)	Р	2	3	
2b) Principles of Public Economics	Ü	3 (2)	Р	2	3	
3a) Advanced Macroeconomics	V	3 (2)	Р	2	3	
3b) Advanced Macroeconomics	Ü	3 (2)	Р	2	3	
Modulprüfungen		Klausur zu 2) und 3) (jeweils 60 Min.)				
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Modul		"Wirtschaft F: International Economics"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung
1a) Empirische Wirtschaftsforschung	V	2 (1)	Р	4	6	
1b) Empirische Wirtschaftsforschung	Ü	2 (1)	Р	2	2	
2a) International Trade	V	3 (2)	Р	2	3	
2b) International Trade	Ü	3 (2)	Р	2	3	
3a) Development and Growth	V	3 (2)	Р	2	3	
3b) Development and Growth	Ü	3 (2)	Р	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 2) und 3) (jeweils 60 Min.)					
Gesamt		14 SWS 20 LP				

### 3. Weitere Fachwissenschaft

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gelten fachspezifischen Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung für das Studium als kleines Fach/nicht künstlerisches Beifach.

- a. Deutsch
- b. Englisch
- c. Evangelische Religionslehre
- d. Französisch
- e. Informatik

Modul		lı	nformation a	nd Logis	tics				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
1a) Management Science/Operations Research	٧	1 (2)	Р	2	3				
1b) Management Science/Operations Research	Ü	1 (2)	Р	2	3				
2a) Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	1 (2)	Р	2	3				
2b) Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	1 (2)	Р	2	3				
3a) Intelligent Information Systems	V	2 (1)	р	2	1,5	Teilnahme			
3b) Intelligent Information Systems	Ü	2 (1)	Р	2	1,5	Teilnahme			
Modulprüfung		Klausur zu 1) und 2) (jeweils 60 Min.)							
Gesamt				12 SWS	15 LP				

- f. Katholische Religionslehre
- g. Mathematik
- h. Sozialkunde
- i. Spanisch
- j. Sport

### Legende:

Ρ Pflicht Pr Praktikum Pro Projekt Seminar S Т Tutorium Ü Übung Vorlesung V WP Wahlpflicht"

12. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Änderungen angepasst.

# Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) in das erste oder ein höheres Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.
- (2)Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik M.Ed. an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2016, S. 645) fort. Das Recht nach der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2021/22 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden.

Mainz, den 26. September 2018

Der Dekan des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg Universität Mainz Uni.-Prof. Dr. Roland Euler

# Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung

# des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

vom 26. September 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBI. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 23. Mai 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. September 2018, Az.: 03020301-091/BG genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 12. Dezember 2012 (StAnz. S. 110), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. März 2013 (StAnz. S. 711) wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
  - "Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik bereitet auf eine künftige Berufstätigkeit im berufsbildenden Schulwesen, im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen, in der beruflichen Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft, in der Bildungsverwaltung, im Bildungsmanagement und in der Bildungspolitik vor."
- b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte "Unternehmensrechnung/Controlling" durch die Worte "Management and Economics" ersetzt.

### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "und der Bildungsausländersatzung" gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
  - "Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist."
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" erforderlich."

# 3. <u>In § 5 Abs. 4 Satz 7 werden die Worte "die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter" durch die Worte "der Prüfungsausschuss" ersetzt.</u>

# 4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist von der Wahl des Schwerpunktes abhängig; exemplarisch für den Schwerpunkt Management and Economics beträgt der Gesamtumfang:
  - 17-18 SWS in den Pflichtmodulen und 40-45 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt."

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Worte "Unternehmensrechnung/Controlling" durch die Worte "Management and Economics" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Lediglich ein Wechsel zum Schwerpunktfach Management and Economics ist möglich."

### 5. In § 7 Abs. 1 wird wie folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Studienbüro unterstützt."

### 6. § 9 erhält folgende Fassung:

- "§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen
- (1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge."

### 7. In § 10 Abs. 3 wird wie folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben."

### 8. In § 12 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs 6 eingefügt:

"(6) Mündliche Prüfungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache durchgeführt werden; auf § 8 Abs. 7 wird verwiesen. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig."

### 9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Thema" die Worte "und eine Betreuerin oder einen Betreuer" eingefügt.
- b) In Absatz 12 Satz 3 wird nach dem Wort "gilt" das Wort "die" eingefügt.
- c) In Absatz 12 Satz 5 werden nach dem Wort "Anfertigung" die Worte "ihrer oder" eingefügt.
- 10. In § 17 Abs. 2 Satz 8 wird das Wort "nichtbestanden" durch das Wort "nichtbestandenen" ersetzt.

### 11. § 19 Abs 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen."

b) Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet."

- 12. In § 21 wird das Wort "beim" durch die Worte "bei der oder dem" ersetzt.
- 13. Der Anhang der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

"Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Inhaltsverzeichnis zum Anhang

- 1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften
  - a. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

- b. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre
  - Tutorium aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftspädagogik
  - ii. Kernmodule
  - iii. Spezialisierungsmodule
    - 1. Financial Accounting
    - 2. Management Accounting
    - 3. Taxation
    - 4. Corporate Governance
    - 5. Financial Services
    - 6. Corporate Finance
    - 7. Logistics and Management
    - 8. Information Systems
    - 9. General Management
    - 10. Marketing
    - 11. Cross-Channel Management and Social Media
    - 12. Management and Digital Transformation
    - 13. Quantitative Methods
- c. Wahlpflichtmodul aus dem Bereich internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung
- d. Statistik
- 2. Wirtschaftspädagogik
- 3. Schwerpunktfach
  - a. Management and Economics
  - b. Mathematik
  - c. Wirtschaftsinformatik
  - d. Sozialwissenschaften
  - e. Englisch
  - Deutsch
  - Italienisch
  - h. Spanisch
  - Französisch
  - Sport
  - k. Evangelische Religionslehre

- I. Katholische Religionslehre
- m. Recht

### 1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

Im Kernfach Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 38 LP zu erbringen. Davon entfallen 8 LP auf die Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften mit dem Pflichtmodul "Lehr-Lern- und Unterweisungsprozesse II" und 6 LP auf ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich "Internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung".

Für Studierende, die das Modul "Statistik II" noch nicht im Bachelorstudiengang absolviert haben, entfallen 6 LP auf das Pflichtmodul "Statistik II". Die restlichen 18 LP sind aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und dem Modul "Tutorium" frei wählbar. Für Studierende, die das Modul "Statistik II" bereits im Bachelorstudiengang absolviert haben, sind die restlichen 24 LP aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und dem Modul "Tutorium" frei wählbar.

### a. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

### Pflichtmodul

M	Modul 2.03 "Lehr-Lern- und Unterweisungsprozesse II"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung					
1.a) Aktuelle Probleme der betrieblichen Aus- und Weiterbildung	SE	4	WPfl	2	6						
1.b) Handeln in Organisationen	Ü	4	WPfI	2	2	Referat und schriftliche Ausarbeitung					
2.a) Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr- Lern- Prozessen	SE	4	WPfl	2	6						
2.b) Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen	Ü	4	WPfl	2	2	Referat und schriftliche Ausarbeitung					
Modulprüfung		Referat und schriftliche Ausarbeitung zu 1.a) oder zu 2.a)									
Gesamt	4 SWS 8 LP										
Zugangsvoraussetzung					keine						

Es sind entweder 1.a) und 1.b) oder 2.a) und 2.b) zu wählen.

### b. Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre 1

i. Tutorium aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftspädagogik

Modul "Tutorium"											
Lehrveranstaltung		rt Regel- Verpflichtungsgr SWS Leistungs- Stud semester ad punkte g									
Tutorium		2 oder 3	Pfl.	4	6						
Modulprüfung:	Bew	Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer Lehrprobe									
Gesamt				4	6 LP						

### ii. Kernmodule

Internationale Rechnungslegung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Internationale	V	1	PfI	2	3	keine	keine			
Rechnungslegung										
Internationale	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Rechnungslegung										
Modulprüfung:			•	Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

В	Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem Verpflich-		SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Besteuerung von	V	2	PfI	2	3	keine	keine				
Personen- und											
Kapitalgesellschaften											
Besteuerung von	Ü	2	PfI	2	2	keine	keine				
Personen- und											
Kapitalgesellschaften											
Modulprüfung:			•	Klaus	sur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Corporate Governance deutscher Unternehmen									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Corporate Governance	V	1	Pfl	2	3	keine	keine		
deutscher Unternehmen									
Corporate Governance	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
deutscher Unternehmen									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt				4 SWS	6 LP				

<sup>1</sup> Module, die im Schwerpunktfach Management and Economics Pflichtmodule darstellen, dürfen hier nicht erneut gewählt werden. Module, die bereits im Rahmen des Schwerpunktfaches Management and Economics oder im Schwerpunktfach Wirtschaftsinformatik als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, dürfen hier nicht erneut gewählt werden.

Zugangsvoraussetzung

keine

	Performancemessung und Anreizgestaltung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Asset Management									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	sws	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Corporate Finance Theory									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Corporate Finance	V	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Theory									
Corporate Finance	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Theory									
Modulprüfung:			•	Klaus	ur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine	-			

	Management Science/Operations Research										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Science/Operations											
Research											
Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Science/Operations											
Research											
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Hausarbeit und Referat								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Organizational Behavior										
Lehrveranstaltung	Art	rt Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulteilprüfu								
		ester	tungsgrad			g	ng			
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (6	60 min, 6	60 %) und f	Referat (40%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

	International Market-Oriented Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
International Market-	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Oriented Management											
International Market-	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Oriented Management											
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Decision-Making and Consumer Psychology										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Decision-Making and	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Consumer Psychology											
Decision-Making and	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Consumer Psychology											
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Management in der digitalen Transformation									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Management in der	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
digitalen Transformation										
Management and Digital	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Transformation										
Modulprüfung:			Klausur (	60 min; 6	60%) und F	Referat (40%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

# iii. Spezialisierungsmodule

# 1. Financial Accounting

Konzernrechnungslegung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Konzernrechnungslegun	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
g										
Konzernrechnungslegun	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
g										
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)				
Gesamt	4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Jahr	esabschlus	sspolitik und	l Jahres	abschluss	analyse			
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsem Verpflich-		SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Jahresabschlusspolitik und	V	2	PfI	2	3	keine	keine		
Jahresabschlussanalys									
е									
Jahresabschlusspolitik und	Ü	2	PfI	2	3	keine	keine		
Jahresabschlussanalys									
е									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

	Unternehmensbewertung										
Lehrveranstaltung	Art	rt Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulte									
		ester	tungsgrad			g	ng				
Unternehmensbewertun	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
g											
Unternehmensbewertun	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
g											
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine	-					

Theori	Theorie und Praxis der Rechungslegung und Wirtschaftsprüfung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfI	2	3		Klausur (60 min)				
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfl	2	3		Klausur (60 min)				

Fallstudien der	V	3	WPfl	2	3		Klausur		
Konzernrechnungslegun							(60 min)		
g									
Fallstudien der	٧	2	WPfl	2	3		Klausur		
internationalen							(60 min)		
Rechnungslegung									
Modulprüfung:			Setzt sich au	ıs 2 Mod	lulteilprüfun	gen zusammen			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		Keine							

# 2. Management Accounting

Kostenmanagement										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem ester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng			
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			•	Klaus	sur (60 mi	n)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Value Based Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Value Based	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Management											
Value Based	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Management											
Modulprüfung:			•	Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

# 3. Taxation

Internationale Ertragsbesteuerung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Internationale	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Ertragsbesteuerung										
Internationale	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Ertragsbesteuerung										
Modulprüfung:			•	Klaus	ur (60 mir	n)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Steuerbilanzen										
Lehrveranstaltung	staltung Art Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulteilp									
		ester	tungsgrad			g	ng			
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								

Gesamt	4 SWS 6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine

Unternehmensbewertung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Unternehmensbewertun	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
g										
Unternehmensbewertun	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
g										
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine	-				

Steuerrecht I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Allgemeines	V	2	Pfl	2	2	keine				
Steuerrecht										
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine				
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine				
Modulprüfung:			•	Klausi	ur (120 mir	า)				
Gesamt		6 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine	•				

Steuerrecht II										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Unternehmenssteuerrec	V	3	Pfl	2	2	keine				
ht										
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine				
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine				
Modulprüfung:		•	•	Klausi	ur (120 mi	n)	•			
Gesamt				6 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung				•	keine	•				

# 4. Corporate Governance

4. 001 porate 00 v	2		rical Corpor	ate Gove	arnanca			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem		sws	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng	
Empirical Corporate Governance	V	2	PfI	2	3	keine	keine	
Empirical Corporate Governance	Ü	2	PfI	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 min	)		
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung					keine	-		

	Corporate Risk Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Corporate Risk	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Management											
Corporate Risk	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Management											
Modulprüfung:			•	Klaus	ur (60 mir	n)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Wirtschaftsprüfung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem ester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng			
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung					keine					

# 5. Financial Services

Private Equity										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			•	Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Risikomanagement										
Lehrveranstaltung	Art Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Mod									
		ester	tungsgrad			g	ng			
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		•		Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

# 6. Corporate Finance

o. Corporate Fi			pirical Corp	orate Fi	nance					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem		sws			Modulteilprüfu ng			
Empirical Corporate Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Empirical Corporate Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 80%) und Referat (20%)								
Gesamt				4 SWS	6 LP					

Zugangsvoraussetzung

keine

Case Based Corporate Finance										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Case Based Corporate	S	3	Pfl	4	6	keine	keine			
Finance										
Modulprüfung:			Hausai	rbeit (60°	%) und Ref	erat (40%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

# 7. Logistics and Management

Transportlogistik										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem ester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng			
Transportlogistik	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Transportlogistik	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	n)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Revenue Management											
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Revenue Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Revenue Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 mir	n)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

	Standortplanung und Netzwerkdesign										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Standortplanung und Netzwerkdesign	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Standortplanung und Netzwerkdesign	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	n)					
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvoraussetzung					keine						

Heuristische Optimierungsverfahren										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Heuristische	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Optimierungsverfahren										
Heuristische	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Optimierungsverfahren										
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 50%) und Referat (50%)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								

8. Information Systems

Intelligent Information Systems										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem ester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng			
Intelligent Information Systems	V	2	PfI	2	3	keine	keine			
Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		•	•	Klaus	ur (60 mi	n)				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Enterprise Resource Planning Systems										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Enterprise Resource	S	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Planning Systems I											
Enterprise Resource	S	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Planning Systems II											
Modulprüfung:			•	Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Projektarbeit	Proj	2/3	Pfl	4	6	keine	keine			
Modulprüfung:				Ha	usarbeit					
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Airline Strategies									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Airline Strategies I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Airline Strategies II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Data Analytics										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Data Analytics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Data Analytics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		•	•	Hausarb	eit und Ref	erat				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		Keine								

	Computational Intelligence										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Nündliche Pri	üfung (30	) min) oder	Klausur (60 mir	n)				
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine	-					

	Einführung in die Programmierung										
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		semester	tungsgrad			g	ng				
Einführung in die	V	2 oder 3	PfI	2	3	keine	keine				
Programmierung											
Einführung in die	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine				
Programmierung											
Modulprüfung:				Klausı	ır (120 m	in)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung				-	keine						

	Einführung in die Softwareentwicklung										
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		semester	tungsgrad			g	ng				
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Einführung in die Softwareentwicklung	Ü	2	PfI	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			<u> </u>	Klaus	ur (120 m	in)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Software Engineering									
Lehrveranstaltung	Art	•	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu ng		
Software Engineering	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Software Engineering	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		•	•	Klaus	ur (120 mii	n)			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

# 9. General Management

Human Resource Management									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Human Resource	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Management									
Human Resource	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Management									
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)							

Gesamt	4 SWS   6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine

Innovationsmanagement									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Innovationsmanagemen t	V	2	PfI	2	3	keine	keine		
Innovationsmanagemen t	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		•	Klausur (	60 min, 6	60%) und F	Referat (40%)			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung					keine				

10. Marketing

Market Research								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu	
		ester	tungsgrad			g	ng	
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 mir	n)		
Gesamt				4 SWS	6 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine						

Marketing Instruments								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu	
		ester	tungsgrad			g	ng	
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 min	)		
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

Marketing Intelligence									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Marketing in China und Japan									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Marketing in China und	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Japan									
Marketing in China und	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Japan									

Modulprüfung:	Klausur (60 min)					
Gesamt	4 SWS 6 LP					
Zugangsvoraussetzung	keine					

# 11. Cross-Channel Management and Social Media

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu	
		ester	tungsgrad			g	ng	
The Fabrics of Dreams	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	
The Fabrics of Dreams	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:			Klausur (60	min, 70	%) und Ha	usarbeit (30%)		
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

	Cross Channel Management									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Cross Channel	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Management and										
Personalization										
Cross Channel	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Management and										
Personalization										
Modulprüfung:			Klausur (60	min, 70	%) und Ha	usarbeit (30%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung				-	keine	-				

# 12. Management and Digital Transformation

12. Management and Digital Transformation									
Grundlagen des Internationalen Managements									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Grundlagen des	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Internationalen									
Managements									
Grundlagen des	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Internationalen									
Managements									
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine	-			

Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	V	2	PfI	2	3	keine	keine		
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Hausarbeit (60%) und Referat (40%)							

Gesamt	4 SWS   6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine

# 13. Quantitative Methoden

# 1.1.1

	Analysis of Experimental- and Survey-Data									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Analysis of	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Experimental- and										
Survey-Data										
Analysis of	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Experimental- and										
Survey-Data										
Modulprüfung:		Hausarbeit (Projektgruppen)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Intr	Introduction to Computational Statistics and Data Analysis									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Introduction to	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Computational Statistics										
and Data Analysis										
Introduction to	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Computational Statistics										
and Data Analysis										
Modulprüfung:		Hausarbeit (Projektgruppen)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Aufbaumodul	Interr	ational E	conomics / P	ublic Po	licy: Sta	tistics and Econor	metrics I			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng			
Statistics and Econometrics I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Statistics and Econometrics I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)								
Gesamt		4 SWS   6 LP								
Zugangsvoraussetzung					Keine	-				

Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Statistics and Econometrics II									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun <mark>Modulteilprü</mark> g			
Statistics and Econometrics II	V	3	PfI	2	3	keine	keine		
Statistics and Econometrics II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		

Modulprüfung:	Schriftliche Prüfung (sofern Klausur 60 min)					
Gesamt	4 SWS 6 LP					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Aufbaumodul Inte	ernati	onal Econ	omics / Pub	lic Polic	y: Econon	nic Analysis of	Micro Data	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng	
Economic Analysis of Micro Data	V	3	PfI	2	3	keine	keine	
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:			Schriftliche	e Prüfun	g (sofern K	lausur 60 min)	1	
Gesamt		4 SWS   6 LP						
Zugangsvoraussetzung				•	Keine	•		

# c. Internationale Ausrichtung und volkswirtschaftliche Vertiefung<sup>2</sup> Es ist ein Modul zu wählen.

Mikroökonomie II									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung		
Mikroökonomie II	V	3	Р	2	3				
Mikroökonomie II	Ü	3	Р	1	3				
Modulprüfung:		•		Klaus	sur (60 mir	n)			
Gesamt		3 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Makroökonomie II									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung		
Makroökonomie II	V	2	Р	2	3				
Makroökonomie II	Ü	2	Р	1	3				
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt		3 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

			Wirtschafts	senglisc	h		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
Wirtschaftsenglisch	SE	3	Р	2	4		Schriftliche Ausarbeitung oder Klausur
Wirtschaftsenglisch	Ü	3	Р	2	2		Schriftliche Ausarbeitung oder Klausur
Modulprüfung:		5	Setzt sich aus	den Mo	dulteilprüfu	ıngen zusamı	men.
Gesamt				4 SWS	6 LP		

 $<sup>^2\,\</sup>mathrm{Module},$  die bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Basiskenntnisse in der englischen Sprache in Wort und Schrift.

### d. Statistik II Pflichtmodul für Studierende, die Statistik II noch nicht im Bachelorstudiengang absolviert haben.

Modul Statistik II										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungsgr ad	SWS	Leistungs- punkte	Modul- teilprüfung				
Statistik II	V	3	PfI	3	3					
Übungen	Ü	3	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgab en				
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)								
Gesamt		5 SWS 6 LP								

# 2. Wirtschaftspädagogik

Es sind alle Module zu wählen.

Modul 2.01	"Be	rufs- und V	Virtschaftspä	ädagogi	k II: Theo	rien und Konzepte"
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistung
		semester	tungsgrad			
Personalarbeit im	V	1	WP	2	2	Aktive Teilnahme
Betrieb						
Kaufmännische	V	2	WP	2	2	Aktive Teilnahme
Berufsbildung						
Fortgeschrittene	Ü	1	Р	2	4	
Diagnostik, Evaluation						
und Assessment in der						
Wirtschaftspädagogik II						
Modulprüfung		zu Fortg	eschrittene D	iagnostik	k, Evaluati	on und Assessment in der
		Wirtschaft	spädagogik I	I: Projek	tbericht oc	ler Klausur oder schriftliche
			Ausark	oeitung e	inschließli	ich Referat
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung				-	keine	

Es sind die Übung und eine der beiden Vorlesungen zu wählen.

Modul	2.02	"Unterwei	sungs- und ı	unterricl	htspraktisc	che Studien II"		
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistung		
		semester	tungsgrad					
Erfahrungen und	SE	3	WP	2	4			
Handlungsalternativen								
im Betriebspraktikum								
Traditionelle und	SE	3	WP	2	4			
komplexe Lehr-Lern-								
Arrangements								
Unterrichts- oder	Pr	3	Р		8			
Unterweisungspraktiku								
m								
Modulprüfung		Praktikumsbericht einschließlich Präsentation						
Gesamt			•	2 SWS	12 LP			

Zugangsvoraussetzung Das 6-wöchige Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum muss absolviert sein bevor eine der beiden nachbereitenden Veranstaltungen besucht werden kann.

In Abhängigkeit von der Art des Praktikums (Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum) muss das anschließende Seminar gewählt werden. Wurde ein Unterweisungspraktikum absolviert, ist das erstgenannte Seminar zu wählen. Wurde ein Unterrichtspraktikum absolviert, ist das zweitgenannte Seminar zu wählen

ı	Mod	ul 2.04 "Em	pirische Be	rufsbild	ungsforsc	hung II"			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistung			
		semester	tungsgrad						
Aktuelle Themen	SE	4	WP/P	2	6				
empirischer									
Berufsbildungsforschun									
g									
Äquivalentes Seminar	SE	4	WP	2	6				
im Kernfach									
Wirtschaftswissenschaft									
en									
Äquivalentes Seminar	SE	4	WP	2	6				
im Schwerpunktfach									
Modulprüfung		Referat und schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 50:50)							
Gesamt				2 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung				-					

Studierende, die ihre Masterarbeit im Bereich Wirtschaftspädagogik schreiben, müssen das Seminar "Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung" besuchen. Studierende, die ihre Masterarbeit im Kernfach Wirtschaftswissenschaften oder im Schwerpunktfach schreiben möchten, können das Seminar "Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung" besuchen oder ein äquivalentes Seminar in dem Bereich, in dem sie auch ihre Masterarbeit schreiben.

# Schwerpunktfächer

# a. Management and Economics<sup>2</sup>

### Pflichtmodul

Modul 2.05 "Personalauswahl"										
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung			
Personalauswahl	SE	1	Р	2	6					
Modulprüfung:			Präsentation	und/ od	er schriftlic	he Ausarbeitu	ng			
Gesamt				2 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung										

# Es sind 2 der folgenden 4 Module zu wählen:

Internationale Rechnungslegung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem ester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng			
Internationale Rechnungslegung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		•	•	Klaus	ur (60 mir	n)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

В	Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften									
Lehrveranstaltung	Art	rt Regelsem Verpflich- S		SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Besteuerung von	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Personen- und										
Kapitalgesellschaften										
Besteuerung von	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Personen- und										
Kapitalgesellschaften										
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung					keine					

	Corporate Governance deutscher Unternehmen										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Corporate Governance	٧	1	Pfl	2	3	keine	keine				
deutscher Unternehmen											
Corporate Governance	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
deutscher Unternehmen											
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvoraussetzung					keine						

<sup>2</sup> Module und Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des Studiums absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

	Performancemessung und Anreizgestaltung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung				•	keine	-					

# Wahlpflichtmodule

### Es sind 4 Module à 6 LP zu wählen.

L3 31110 4 IVIOUUIE a 0 L1 Z1	u wai	iicii.								
Konzernrechnungslegung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Konzernrechnungslegun	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
g										
Konzernrechnungslegun	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
g										
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung					keine					

	lahr	esabschlus	spolitik und	Jahres	abschluss	analyse			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Jahresabschlusspolitik	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
und									
Jahresabschlussanalyse									
Jahresabschlusspolitik	Ü	2	PfI	2	3	keine	keine		
und									
Jahresabschlussanalyse									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine	-			

	Unternehmensbewertung										
Lehrveranstaltung	Art Regelsem Verpflich-		SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu					
		ester	tungsgrad			g	ng				
Unternehmensbewertun	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
g											
Unternehmensbewertun	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
g											
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine	•					

Theorie und Praxis der Rechungslegung und Wirtschaftsprüfung									
Lehrveranstaltung Art Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulteilprüf									
		ester	tungsgrad			g	ng		

0	_	0
$\times$	5	6
( )	٠. ا	U

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)		
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)		
Fallstudien der Konzernrechnungslegun g	V	3	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)		
Fallstudien der internationalen Rechnungslegung	V	2	WPfI	2	3	keine	Klausur (60 min)		
Modulprüfung:		Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen							
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Kostenmanagement										
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulteilprü								
		ester	tungsgrad			g	ng			
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Value Based Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Value Based	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Management										
Value Based	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Management										
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

	Internationale Rechnungslegung										
Lehrveranstaltung	Art	t Regelsem Verpflich-		SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Internationale	V	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Rechnungslegung											
Internationale	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Rechnungslegung											
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Steuerbilanzen									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem ester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP		Modulteilprüfu ng			
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung				-	keine	-				

	Unternehmensbesteuerung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Besteuerung von international tätigen Unternehmen	V	2	PfI	2	3	keine	Klausur (60 min)				
Steuerplanung bei Unternehmenstransakti onen und - restrukturierung	V	3	PfI	2	3	keine	Klausur (60 min)				
Modulprüfung:		S	etzt sich aus	zwei Mo	dulteilprüf	ungen zusamme	en				
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Steuerrecht I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Allgemeines Steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (120 min	i)				
Gesamt		6 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

	Steuerrecht II										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu				
		ester	tungsgrad			g	ng				
Unternehmenssteuerrec	V	3	Pfl	2	2	keine	keine				
ht											
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine				
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine				
Modulprüfung:			•	Klausi	ır (120 mir	n)					
Gesamt		6 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Empirical Corporate Governance										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem ester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng			
Empirical Corporate Governance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			

Empirical Corporate	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Governance									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Corporate Risk Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulte								
		ester	tungsgrad			g	ng			
Corporate Risk	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Management										
Corporate Risk	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Management										
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Wirtschaftsprüfung										
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulteilpr								
	ester tungsgrad g ng									
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Management in der digitalen Transformation									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Management in der	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine		
digitalen Transformation									
Management and Digital	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Transformation									
Modulprüfung:		Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Grundlagen des Internationalen Managements									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Grundlagen des	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Internationalen									
Managements									
Grundlagen des	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Internationalen									
Managements									
Modulprüfung:	Klausur (60 min)								
Gesamt	4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine				

U	Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Hausarbeit (60%) und Referat (40%)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Decision-Making and Consumer Psychology								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu	
		ester	tungsgrad			g	ng	
Decision-Making and	V	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Consumer Psychology								
Decision-Making and	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Consumer Psychology								
Modulprüfung:		Klausur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu	
		ester	tungsgrad			g	ng	
The Fabrics of Dreams	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	
The Fabrics of Dreams	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt		4 SWS   6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

Cross Channel Management								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu	
		ester	tungsgrad			g	ng	
Cross Channel	V	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Management and								
Personalization								
Cross Channel	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	
Management and								
Personalization								
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung					keine			

0	0	$\cap$
О	O	U

Organizational Behavior									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		•	Klausur (6	60 min, 6	60 %) und F	Referat (40%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung				-	keine	-			

	Human Resource Management									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Human Resource	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Management										
Human Resource	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Management										
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, 6	60%) und F	Referat (40%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Innovationsmanagement									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Innovationsmanagemen t	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Innovationsmanagemen t	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		•	Klausur (	60 min, 6	60%) und F	Referat (40%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

International Market-Oriented Management									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
International Market-	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Oriented Management									
International Market-	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Oriented Management									
Modulprüfung:		•	•	Klaus	ur (60 mir	n)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Marketing Instruments									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem ester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g	Modulteilprüfu ng		
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Market Research									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		•	•	Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine	•			

Marketing Intelligence									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

	Marketing in China und Japan									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Marketing in China und	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Japan										
Marketing in China und	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Japan										
Modulprüfung:		•	•	Klaus	ur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

#### b. Mathematik 3

Es ist eins der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Mathe	Mathematik als Lösungspotenzial A (Wipäd) (Wahlpflichtmodul)									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Grundlagen der Numerik	V	1 oder 2	Р	4	8					
Grundlagen der Numerik	Ü	1 oder 2	Р	2	4	Übungsaufgaben				
Modulprüfung		Klausur (120 Min.)								
Gesamt		8 SWS 12 LP								

<sup>3</sup> Module und Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

Zugangsvoraussetzung

keine

Mathe	Mathematik als Lösungspotenzial B (Wipäd) (Wahlpflichtmodul)									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Einführung in die Stochastik	V	1 oder 2	Р	4	8					
Einführung in die Stochastik	Ü	1 oder 2	Р	2	4	Übungsaufgaben				
Modulprüfung				Klausı	ur (120 Min	.)				
Gesamt		8 SWS 12 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Modul 11 Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Pflichtmodul)									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung			
Kulturgeschichte der Mathematik	V	1 oder 2	Р	4	6	Klausur (120 Min.)			
Lektürekurs	LK	1 oder 2	Р	0	2	Hausarbeit			
Modulprüfung				kı	umulativ				
Gesamt		4 SWS 8 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Themenmodul (Wipäd) (Pflichtmodul)								
Lehrveranstaltung	Art	- 5	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung mit Übung	V/Ü	1	WP	4+2	10	Übungsaufgaben		
Modulprüfung				Klausı	ur (120 Min	.)		
Gesamt	6 SWS 10 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine						

Modul 13 Fachdidaktische Bereiche (Pflichtmodul)								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP Studienleistung semester tungsgrad						
Fachdidaktik III	٧	2 oder 3	Р	2	3			
Hauptseminar	HS	2 oder 3	Р	2	3	Mündlicher Vortrag oder Präsentation		
Modulprüfung			Mü	indliche	Prüfung (30	Min.)		
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

Modul "Statistische/Ökonometrische Verfahren" (Pflichtmodul)								
Lehrveranstaltung		_	Verpflich- tungsgrad		LP	Studienleistung		

Zeitreihenanalyse	V/Ü	3 oder 4	WP	2+1	6			
Mikrökonometrie	V/Ü	3 oder 4	WP	2+1	6			
Modulprüfung		Klausur (60 Min.)						
Gesamt				3 SWS	6 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine						

Von den angebotenen drei Wahlpflichtveranstaltungen ist insgesamt eine zu wählen.

#### c. Wirtschaftsinformatik

#### Pflichtmodule

	Didaktik des Informatikunterrichts (Wipäd)									
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflicht-	SWS	LP	Studienleistung				
		semester	ungsgrad							
Didaktik und Methodik	V	1	Р	2	3					
des										
Informatikunterrichts II										
Didaktik und Methodik	Ü	1	Р	2	3	Übungsaufgaben				
des										
Informatikunterrichts II										
Modulprüfung		K	lausur (180 r	nin) ode	r mündliche	Prüfung (20 min)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Management Science/Operations Research									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsem Verpflich-		SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Science/Operations										
Research										
Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Science/Operations										
Research										
Modulprüfung:			•	Klaus	ur (60 mii	n)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine	•				

E	Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu			
		ester	tungsgrad			g	ng			
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Hausarbeit und Referat								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

r	•	r	٠.	- 4
þ	<	r		4

Aufbaumodul Wirtschaftsinformatik I (Wipäd)									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Vorlesung gemäß des Angebots	V	1 oder 2	WP	2	3	Übungsaufgaben			
Übung gemäß des Angebots	Ü	1 oder 2	WP	2	3				
Modulprüfung:		k	(lausur (180 r	nin) ode	r mündliche	Prüfung (20 min)			
Gesamt				8 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

#### Wahlpflichtmodule

#### Es sind 3 Module à 6 LP zu wählen.

Aufbaumodul Wirtschaftsinformatik II (Wipäd)									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflicht- SWS LP S				Studienleistung			
		semester	ungsgrad						
Vorlesung gemäß des	V	1 oder 2	WP	2	3	Übungsaufgaben			
Angebots									
Übung gemäß des	Ü	1 oder 2	WP	2	3				
Angebots									
Modulprüfung:		K	lausur (180 r	nin) oder	mündliche	Prüfung (20 min)			
Gesamt		8 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Intelligent Information Systems									
Lehrveranstaltung	Art	rt Regelsem Verpflich-		SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Intelligent Information Systems	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Enterprise Resource Planning Systems									
Lehrveranstaltung	Art	rt Regelsem Verpflich-		SWS	LP	Studienleistun	Modulteilprüfu		
		ester	tungsgrad			g	ng		
Enterprise Resource	S	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Planning Systems I									
Enterprise Resource	S	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Planning Systems II									
Modulprüfung:			•	Klaus	ur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung Art Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulteilprüfu							Modulteilprüfu
ester tungsgrad g ng						ng	
Airline Strategies I V 2 Pfl 2 3 keine keine							

Airline Strategies II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:		Klausur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulteilprüf							
		ester	tungsgrad			g	ng		
Projektarbeit	Proj	2/3	Pfl	4	6	keine	keine		
Modulprüfung:				На	usarbeit				
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Data Analytics										
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsem Verpflich- SWS LP Studienleistun Modulteil								
		ester	tungsgrad			g	ng			
Data Analytics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Data Analytics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		•	•	Hausarb	eit und Re	ferat				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

#### d. Sozialwissenschaften

	Modul "Politik und Politikvermittlung"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
BRD I	V	1 oder 2 oder 3	Р	2	2					
BRD II	SE	1 oder 2 oder 3	Р	2	4					
Fachdidaktik	SE	1 oder 2 oder 3	Р	2	5					
Modulprüfung					3					
Modulprüfung		Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min.)								
Gesamt		6 SWS 14 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Modul 11 "Fachwissenschaftliche Vertiefung"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vertiefung I	VL	1 oder 2 oder 3	Р	2	3			
Vertiefung II	SE	1 oder 2 oder 3	Р	2	4			
Vertiefung III	SE	1 oder 2 oder 3	Р	2	4			

Modulprüfung	3						
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min.)						
Gesamt	6 SWS 14 LP						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Mod	dul "	Ausgewäh	lte gesellsch	naftliche	Praxisfelo	der (MA 4)"	
Lehrveranstaltung	Art Regel- semester		Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 1	SE	3 und 4	Р	2	7		
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 1	AG	3 und 4	Р	1	2		
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 2	SE	3 und 4	Р	2	4		
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 2	AG	3 und 4	Р	1	2		
Modulprüfung		•		Hausa	rbeit in Teil	1	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## e. Englisch Es sind alle Module zu wählen

Modul 8: Linguistische und literarische	SWS	LP	Semest	Studienleistungen	Modulteilprüfun
Studien hinsichtlich der Auswahl im			er		g
Englischunterricht 2					
a) Seminar: British Studies (Pfl.)	2	4	1.	Hausarbeit oder	
b) Seminar: American Studies (Pfl.)	2	4	1.	Präsentation in	
				einem Seminar	
				nach Wahl	
c) Vorlesung: English Linguistics (Pfl.)	2	1	1.		
d) Vorlesung: Teaching English as a Foreign	2	1	1.		
Language (Pfl.)					
Modulprüfung		1	1.		Hausarbeit oder
					Präsentation im
					inversen
					Seminar (a)
					oder b))
Gesamt	8	11			

Modul 11: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht	SWS	LP	Semester	Studienleistungen	Modulteilprüfung
a) Vorlesung: British Literature (Pfl.)	2	1	2.		
b) Vorlesung: American Literature (Pfl.)	2	1	2.		
c) Seminar: English Linguistics (Pfl.)	2	4	2.		
d) Übung: Cultural Studies (IV/V)	2	2	2	Klausur (90 Min.)	

British Studies oder American				oder Referat	
Studies (WP.)					
Modulprüfung:		1	2.		Hausarbeit oder
					Präsentation in
					c)
Gesamt	8	9			

Modul 12: Linguistische,	SWS	LP	Semester	Studienleistungen	Modulteilprüfung
literarische und kulturelle					
Studien hinsichtlich der Auswahl					
im Englischunterricht 2					
a) Übung: Teaching English as a	2	3	2.		
Foreign Language (Pfl.)					
b) Seminar: Advanced English	2	4	3.	Hausarbeit oder	
Linguistics (Pfl.)				Präsentation in	
c) Seminar: Advanced Literary	2	4	3.	einem Seminar	
Studies Anglistik/ Amerikanistik				nach Wahl	
(Pfl.)					
d) Übung: Advanced Academic	2	2	3.		
Writing (WP.)					
Modulprüfung:		1	3.		Hausarbeit oder
					Präsentation im
					inversen
					Seminar (a)
					oder (b) oder c)
Gesamt	8	14			

Modul 13: Linguistik, Literatur	SWS	LP	Semester	Studienleistungen	Modulteilprüfung
und Sprachproduktion					
a) Exam Preparation: Literary Studies (British Studies/American	2	3	4.		
Studies) (Pfl.) b) Exam Preparation: English Linguistics (Pfl.)	2	3	4.		
Modulprüfung:		2	4.		Mündliche Prüfung über (a) und (b) (30 Min)
Gesamt	4	8			

#### f. Deutsch

i. Deutsch								
Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) (Pflichtmodul)								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1	Р	2 SWS	1 LP			
VDFN – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	Р	2 SWS	1 LP			

SDFN – Seminar zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	Р	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung	Un	Unterrichtskonzeption / vergleichbare schriftl. Leistung (7-9 S.) / Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar (3 LP)					
Gesamt				6 SWS	7 LP		
Zugangsvoraussetzung					keine		

Es ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen,

Modul 12.1: Mehrsprac	Modul 12.1: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik) (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwen dung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	Р	2 SWS	1 LP		
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwen dung, -vergleich	S	1	Р	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Hau	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar (4 LP)					
Gesamt		4 SWS 8 LP					
Zugangsvoraussetzung					keine		

Modul 12.2: Deutsch als I	remd	sprache (Wahlpfli	chtmodul)		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	sws	Leistungs- punkte
G.W - Grundlagenvorlesung zur Sprachdidaktik für Wipäds	V	14	Р	2	1
G.3 - Einführung in die Interkulturelle Kommunikation und den Kulturvergleich	S	1 (WS) <sup>5</sup>	P	2	1
LK.3 - Literaturvermittlung	S	(WS)	WP	2	2
SLF.2 - Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene	S	(SoSe)	WP	2	2
SLF.3 - Berufsorientierter Fremdsprachenunterricht	S	(SoSe)	WP	2	2
Modulprüfung	Klaus	sur (90 Min.) über		4 LP	

<sup>4</sup> E-Vorlesung – Angebot nicht an Semester gebunden.

<sup>5</sup> DaF-Veranstaltungen werden nur 1 Mal jährlich angeboten.

Gesamt		6 SWS	8 LP
	Es muss entweder LK.3, SLF.2 oder SLF.3 gewählt werden.		

1.1.2 <b>Mod</b> u	1.1.2 Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul) (Pflichtmodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. I	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. II	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP	
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP	
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur I	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar (4 LP)				
Gesamt		4 SWS 8 LP				
Zugangsvoraussetzung					keine	

Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Dt. Lit. – müssen mit mind. 2 Veranstaltungen abgedeckt werden.

Modul 14: Richti	unge	n und Entv	<b>vicklungen (</b> Pflichtn	_	nanistisch	en Sprachwissenschaft	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3 (4)	WP	2 SWS	3 LP		
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	3 (4)	WP	2 SWS	3 LP		
begleitendes Lektürepensum		3 (4)			2 LP		
Modulprüfung		•	Hai	usarbeit i	m Seminai	r (4 LP)	
Gesamt		2 SWS 9 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine					

Modul 15: Epochen und Epochenschwellen (Pflichtmodul)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. II	V	4 (3)	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP		
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. III	V	4 (3)	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP		
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	4 (3)	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP		
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur II	S	4 (3)	WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP		

-	_		
u	/	ſ	٦.
$\overline{}$			

Begleitendes	4	4 (3)			2 LP		
Lektürepensum							
Modulprüfung		Hausarbeit im Seminar (4 LP)					
Gesamt	4 SWS 10 LP						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Dt. Lit. – müssen mit mind. 2 Veranstaltungen abgedeckt werden.

g. ItalienischEs sind alle Module zu wählen.

M	Modul 9 "Mündliche und schriftliche Kommunikation 4"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Grammatik 2	Ü	3	Р	2	3		
Textredaktion 3	Ü	4	Р	2	3		
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	Р	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)	
Modulprüfung				Klausi	ur (120 Min	.)	
Gesamt		6 SWS 9 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine					

Modul 10 "Integrie	Modul 10 "Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	٧	1	WP	2	2			
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2			
Hauptseminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	3	Referat		
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	Р	2	4			
Modulprüfung:		Portfolio im Rahmen der Projektstudie						
Gesamt				8 SWS	11 LP			
Zugangsvoraussetzung					keine			

Modul 11 "Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen"								
Lehrveranstaltung	Art	- 5	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2			

Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	٧	2	WP	2	2		
Hauptseminar zur italienischen Sprach- ode Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5		
Hauptseminar zur italienischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Hausarbeit (12-15 Seiten)	
Modulprüfung:			Prü	fungsko	lloquium (2	0 Min.)	
Gesamt				8 SWS	14 LP		
Anmerkung	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.						
Zugangsvoraussetzung		•			keine		

Modul 12	Modul 12 "Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	Р	2	2			
Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	4	Referat		
Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)						
Gesamt				6 SWS	8 LP			
Zugangsvoraussetzung					Keine			

#### h. Spanisch

Modul 9 "Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 "								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Grammatik 2	Ü	3	Р	2	3			
Textredaktion 3	Ü	4	Р	2	3			
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	Р	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)		
Modulprüfung		Klausur (120 Min.)						
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine						

Modul 10 "Integrie	Modul 10 "Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2			
Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2			
Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	3	Referat		
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	Р	2	4			
Modulprüfung:		Portfolio im Rahmen der Projektstudie						
Gesamt				8 SWS	11 LP			
Zugangsvoraussetzung					keine			

Modul 11 "Vertiefu	Modul 11 "Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Vorlesung zur spanische Sprachwissenschaft	٧	2	WP	2	2				
Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2				
Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenscha	HS	3	WP	2	5				
Hauptseminar zur hispanistischen Literatur oder Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Hausarbeit (12-15 Seiten)			
Modulprüfung:		•	Prü	ifungsko	lloquium (2	0 Min.)			
Gesamt				8 SWS	14 LP				
Anmerkung	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.								
Zugangsvoraussetzung					keine				

Modul 12 "Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	Р	2	2		

Hauptseminar zur hispanistischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	4	Referat	
Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	>	2	WP	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP		
Zugangsvoraussetzung		keine					

#### i. Französisch

Modul 9 "Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 "								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Grammatik 2	Ü	3	Р	2	3			
Textredaktion 3	Ü	4	Р	2	3			
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	Р	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)		
Modulprüfung				Klausı	ır (120 Min	.)		
Gesamt	6 SWS 9 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine			

Modul 10 "Integrie	Modul 10 "Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2			
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2			
Hauptseminar zur französischen Sprachoder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	3	Referat		
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	Р	2	4			
Modulprüfung:		Portfolio im Rahmen der Projektstudie						
Gesamt				8 SWS	11 LP			
Zugangsvoraussetzung					keine			

Modul 11 "Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen"								
Lehrveranstaltung	Art	- 5	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2			

$\sim$	_	- 4
$\sim$	_/	Λ
()	-	4

Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2					
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenscha	HS	3	WP	2	5					
Hauptseminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Hausarbeit (12-15 Seiten)				
Modulprüfung:			Prü	fungsko	lloquium (2	0 Min.)				
Gesamt				8 SWS	14 LP					
Anmerkung		Es muss j	e ein Haupts	eminar a	aus dem Be	ereich der Sprach- und der				
	Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der									
		beiden Veranstaltungen angefertigt.								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Modul 12 "	Modul 12 "Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	Р	2	2					
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	4	Referat				
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2					
Modulprüfung:		Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)								
Gesamt	6 SWS 8 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine					

#### j. Sport

Modul 7 "Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Individualsportart I	S/Ü /V	1	WP	3	3				
Individualsportart 2	S/Ü /V	1	WP	3	3				
Sportspiel 1	S/Ü /V	1	WP	3	3				
Sportspiel 2 oder Individualsportart 3	S/Ü /V	2	WP	3	3				

	Modulteilprüfung I: Ermittlung der Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz: Eine Klausur über 2 der 4 ausgewählten Sportarten. Beide Teile müssen mindestens mit 4,0 bestanden werden, Dauer 60 Min. (1 LP) Modulteilprüfung II: Ermittlung der Demonstrationsfähigkeit: Sportpraktische Prüfung (studienbegleitende Prüfung) in den beiden gewählten Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren. Beide Prüfungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden (1 LP)					
Modulnote	Mittelwert aus Modulteilprüfung I und II					
Gesamt	12 SWS 14 LP					
Zugangsvoraussetzung	keine					

	Modul 8 "Sportdidaktisches Projekt"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung					
Einführung in die Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten (projektübergreifende Veranstaltung)	OS	1	Р	2	2						
Planung des Projekts (themen- und zielgruppen-spezifische Veranstaltung)	Ü	2	WP	2	2						
Durchführung und Evaluation (einschließlich schriftlicher Reflexion) des Projekts (in Gruppenarbeit möglich)	Prj	2	WP		2						
Modulprüfung				Projekt	bericht (1 L	P)					
Gesamt				4 SWS	7 LP						
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Modul 9 "Fachwissenschaftliche Vertiefung I"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Vertiefung: Forschungsmethoden der Sportwissenschaft/Spor tinformatik	V	2	Р	2	2					
b) Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 2	os	3	WP	2	3					
c) Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 5	os	3	WP	2	3					
Modulprüfung			Haus	sarbeit (2	2 LP) in b) o	oder in c)				
Gesamt				6 SWS	10 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Modul 10 "Fachwissenschaftliche Vertiefung II"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Analysen schulsportrelevanter Themenbereiche aus der Perspektive unterschiedlicher sportwissenschaftlicher Teildisziplinen	OS	3	WP	4	4	Hausarbeit (1 LP)			
Interdisziplinäres empirisches und/oder hermeneutisches Forschungsprojekt zu konkreten Zielen und Themen des Schulsports	Prj	4	WP	2	4	Projektbericht (2 LP)			
Modulprüfung		Müı	ndliche Prüfu	ng (20 N	/lin.) (3 LP,	90 h Vorbereitung)			
Gesamt				6 SWS	11 LP				

#### **Evangelische Religionslehre** k.

Es sind alle Module zu wählen.

	Modul	,Eth	ik, Gesellschaft, Ki	rche"			
LM-9	Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad			LP	Studien- leistungen
Α	Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1.	Р	2	4	Referat oder
В	Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1.	Р	2	4	Protokoll
С	Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2. (1.)	Р	4	4	
D	Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2. (1.)	WP	2	2	
Е	Praktische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	1. (2.)	WP	2	2	
Modulp	orüfung	•	Eine Hausarbeit im A 9A oder LM-9B über eine mündliche Prüfi Minuten über die Inh Moduls	die Themati ung im zeitlic	k des I hen U	Moduls mfang	s <i>oder</i> von 30
Gesam	t				10	14	
Die im Modul LM-9 nicht gewählte Prüfungsform, muss Modul LM-11 gewählt werden. Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung LM-9 oder die Vorlesung LM-9E. Die Studienleistung im Seminar LM-9A oder LM-9B um entweder ein 30 minütiges Referat oder ein ausführliche Protokoll.						g LM-9D B umfasst	

#### Modul "Gott, Jesus Christus, Glaube"

LM-10	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistungen
А	Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2.	Р	2	4	
В	Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	3. (2.)	Р	2	4	Referat oder Protokoll
С	Praktische Theologie: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2.	Р	2	4	
D	Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	3. (2.)	WP	2	2	
Е	Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	2. (3.)	WP	2	2	
Modulp	rüfung		mündliche Prüfung i die Inhalte aller Leh				
Gesam	t				8	14	
Sonstiges			tudierenden beleger orlesung LM-10E. tudienleistung im Se umfasst entweder ei ıhrliches Protokoll.	eminar LM-10	A oder	LM-10	B oder LM-

	Modul "Lebenswelt, Kultur, Bildung"										
LM-11	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienle istungen				
А	Bibeldidaktik [FD]	S	3. (4.)	Р	2	4	Referat				
В	Fachdidaktik und Religionspädagogik [FD]	S	4. (3.)	Р	2	4	oder Protokoll				
С	Religionswissenschaft/ Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	V	4.	Р	2	2					
D	Religionswissenschaft/ Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	3. (4.)	WP	2	4					
E	Praktische Theologie: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	4. (3.)	WP	2	4					
Modulpr	<ul> <li>Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-11A, LM-11B, LM-11D oder LM-11E über die Thematik des Moduls oder</li> <li>eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten über die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls</li> </ul>						Moduls Minuten				
Gesamt					8	14					
Sonstige	es	Die im Modul LM-11 nicht gewählte Prüfungsform, muss im Modul LM-9 gewählt werden. Die Studierenden belegen entweder das Seminar LM-11D oder das									

Seminar LM-11E.
Die Studienleistung im Seminar LM-11A oder LM- 11B umfasst entweder ein 30 minütiges Referat oder ein ausführliches Protokoll.

#### I. Katholische Religionslehre

Modul 11 "Ve	ertiefu	ng Exegese	/ Biblische Theo	logie und K	irchenges	schichte"
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Modulteil- prüfungen
Vertiefendes Seminar in AT oder in NT	S	1	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der biblisch- theologischen Fächergruppe (AT, NT), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1	WP	3 SWS	3 LP	
Vertiefendes Seminar in AKG/P oder in MNKG	S	2	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der historisch- theologischen Fächergruppe (AKG/P, MNKG), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1	WP	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung:		-	Klausur (120 Mir	n.) zu den Vo	orlesunger	1
Gesamt				10 SWS	18 LP	

Modul 12 "Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Modulteil- prüfungen	
Vertiefendes Seminar in D oder in F oder in M oder in SE	S	3	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)	

Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der systematisch- theologischen Fächergruppe, in denen nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	3	WP	3 x 1 SWS = 3 SWS	3 x 1 LP = 3 LP	
Vertiefendes Seminar in KR oder in L oder in PT	S	4	WP	2 SWS	6 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)
Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der praktisch- theologischen Fächergruppe KR, L und PT	V	4	Р	3 x 1 SWS = 3 SWS	3 x 1 LP = 3 LP	
Modulprüfung:		Mü	ndliche Prüfung (3	0 Min.) zu de	en Vorlesu	ingen
Gesamt				10 SWS	18 LP	

Modul 13 "Vertiefung Fachdidaktik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Modulteilprüfung	
Seminar in FD	S	2	Р	2 SWS	4 LP	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Minuten)	
Bibeldidaktik	V	3	Р	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.)						
Gesamt		4 SWS 6 LP					

#### m. Recht

Modu	I 1I	ndividuala	rbeitsrecht.	Sozialre	cht und H	andelsrecht"
Lehrveranstaltung	Art		Verpflich-	sws	LP	Studienleistung
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	1	Р	3	4	
Handelsrecht	V	1	Р	2	4	
Sozialrecht	V	2	Р	2	4	
Modulprüfung			Münd	dliche Pr	üfung (20 N	Minuten)
Gesamt				7SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

r	•	1	`	1	٠.	
>	≺	>	≺	•	1	

Modul 2 "Verwaltungsrecht"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Allgemeines Verwaltungsrecht I	V	2	Р	4	6	
Kommunalrecht	V	3	Р	2	3	
Polizei- und Ordnungsrecht	V	4	Р	2	3	
Modulprüfung			Münd	dliche Pr	üfung (20 N	Minuten)
Gesamt				8SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

Modul 3 "	Modul 3 "Kollektives Arbeitsrecht und arbeitsgerichtliches Verfahren "							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Koalitions-, Arbeitskampf- und Tarifvertragsrecht	V	2	Р	2	3			
Betriebsverfassungs- recht und Unternehmensmitbest immung	V	3	Р	3	4			
Arbeitsgerichtliches Verfahren	V	3	Р	1	2			
Übung zu den Vorlesungen	Ü	2/3	Р	2	3			
Modulprüfung		Klausur (180 Min.)						
Gesamt				8 SWS	12 LP			
Zugangsvoraussetzung								

Modul 4 "Europarecht"							
Lehrveranstaltung	Art	- 5 -	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Europarecht	V	4	Р	3	6		
Modulprüfung				Klausi	ur (120 Min	.)	
Gesamt		3SWS 6 LP					
Zugangsvoraussetzung							

#### Legende:

 S
 =
 Seminar

 HS
 =
 Hauptseminar

 OS
 =
 Oberseminar

 KoI
 =
 Kolloquium

 P
 =
 Praktikum

PfI = Pflichtlehrveranstaltung
PÜ = Praktische Übung
SK = Sprachkurs
Ü = Übung
V = Vorlesung
WS = Workshop

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

"

14. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Änderungen angepasst.

### Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik in das erste oder ein höheres Fachsemester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, Studium führen ihr nach der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 12. Dezember 2012 (StAnz. S. 110), in der Fassung vom 27. März 2013 (StAnz. S. 711) fort. Das Recht nach der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2021/22 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden.

Mainz, den 26. September 2018

Der Dekan des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg Universität Mainz Uni.-Prof. Dr. Roland Euler

#### Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 21. September 2018

Auf Grund des § 127 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBI. S. 9), BS223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. Mai 2018 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 5. September 2018 dieser Studienordnung nach Anzeige durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBI. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBI. I S. 886) geändert worden ist, Ziel, Inhalt, und Aufbau des Studiums der Pharmazie mit dem Abschluss Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es gelten als Zugangsvoraussetzungen die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen (vgl. § 65 HochSchG und Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Juli 2008 in der aktuell gültigen Fassung).
- (2) Eine verstärkt schulische Ausbildung im Bereich der naturwissenschaftlichen Fächer ist vorteilhaft.
- (3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die oder der Studierende, die an einer Hochschule des Geltungsbereiches des Grundgesetzes einen, zur Zulassung zu einem Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfungen erforderlichen Leistungsnachweis nicht mehr erbringen kann oder den Prüfungsanspruch im Studiengang Pharmazie an einer Hochschule in Deutschland endgültig verloren hat.

### § 3 Studiendauer, Einhaltung von Fristen

- (1) Der Studienordnung liegt nach §1 Abs. 3 AAppO eine Regelstudienzeit von vier Jahren zugrunde. Danach wird der Zweite Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung abgelegt.
- (2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die

Einhaltung der im Rahmen dieser Studienordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe.
- 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
- 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Studienordnung abzuleisten sind, bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Satz 1 obliegt den Studierenden.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium der Pharmazie an der Universität Mainz kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester begonnen werden.

### § 5 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium, das mit dem Zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen wird, vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen des Studienfaches Pharmazie in den Fächern Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie, Pharmakologie und Toxikologie, Klinische Pharmazie sowie in Nachbarfächern.
- (2) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Pharmazeutin oder Pharmazeut vor. Die oder der Studierende soll Fähigkeiten erwerben, sich in praxis- und forschungsbezogene Tätigkeitsfelder (s. Absatz 4) selbstständig einzuarbeiten.

Um das Studienziel zu erreichen, muss die oder der Studierende in den einzelnen Gebieten der Pharmazie die praktischen und theoretischen Grundlagen erarbeiten. Hierbei ist von besonderer Bedeutung die Durchführung der Versuche, die Schulung des Beobachtens sowie die Auswertung von Versuchsergebnissen in den praktischen Lehrveranstaltungen; diese dienen dem Kennenlernen der experimentellen Methoden, dem Einüben manueller Fähigkeiten sowie dem Erlernen des experimentellen Arbeitens unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitserfordernisse.

Sie oder er soll lernen, die an Beispielen besprochenen naturwissenschaftlichen Prinzipien selbstständig auf neue Problemkreise zu übertragen.

(3) Voraussetzung für den Dritten Ausbildungsabschnitt zur Erlangung der Approbation sowie zur Durchführung eines Promotionsstudiums gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 (Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität ist der erfolgreiche Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts.

(4) Der Gesetzgeber hat den Apotheker beauftragt, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu sichern. Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln, die Erfassung von Arzneimittelrisiken sowie die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen, aber auch die Information und Beratung über Arzneimittel und die Beratung in der Gesundheitsvorsorge. Dementsprechend führt der Apotheker seinen Auftrag in verschiedenen Tätigkeitsbereichen durch, wie z.B. in öffentlichen Apotheken, in der Industrie, Krankenhäusern, Prüfinstitutionen, in der Bundeswehr und Gesundheitsverwaltung, Krankenkassen sowie im Umweltschutz. Er nimmt Ausbildungs- und Forschungsaufgaben an den Universitäten wahr.

### § 6 Gliederung des Studiums

Das in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium gegliederte Pharmaziestudium umfasst die unter § 5 Abs. 1 genannten Fächer und Nebenfächer.

Das Studium umfasst die in der Anlage 1 der AAppO aufgeführten Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen mit den dafür angegebenen Stundenzahlen; die Universitätsausbildung beträgt insgesamt 3262 Lehrveranstaltungs-Stunden.

praktische Das Grundstudium beinhaltet 1078 (77 Semesterwochenstunden) Lehrveranstaltungsund Seminarstunden, das Hauptstudium 1050 (75 Semesterwochenstunden) praktische Lehrveranstaltungs- sowie Seminarstunden. Bei den Seminaren und Praktika ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

Das Vorlesungsangebot beträgt im Grundstudium 476 Stunden, im Hauptstudium 658 Stunden.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen können der Anlage 1 zu dieser Studienordnung entnommen werden (einschl. Vorlesungen mit Übungen).

Es wird empfohlen, freiwillige Wahllehrveranstaltungen, die fachangrenzend (Chemie, Biologie, Biochemie, Medizin, Informatik) oder fachübergreifend sind, zu besuchen. Der Umfang ist individuell so zu bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (zusätzlich nicht mehr als 10 % der Gesamtstundenzahl).

Der Fachbereich stellt das für die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7
Art und Verpflichtungsgrad der Lehrveranstaltungen

(1) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt durch Vorlesungen, Seminare und praktische Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Kurse und Exkursionen).

Darüber hinaus wird ein selbstständiges Erarbeiten von Kenntnissen gefördert und gefordert. Den praktischen Lehrveranstaltungen kommt im Rahmen des Studiums der Pharmazie eine besondere Bedeutung zu.

- (2) Das Studium der Pharmazie umfasst folgende Arten von Lehrveranstaltungen:
- 1. Vorlesungen

In Vorlesungen werden wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme besprochen und deren Lösungsansätze vorgetragen.

Vorlesungen vermitteln wesentliche Kenntnisse, die für die Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen erforderlich sind. Eine Teilnahme an den Vorlesungen und eine Nachbereitung der Vorlesungen durch die Studierenden ist für ein angemessenes Verständnis dringend empfohlen.

#### 2. Seminare

In Seminaren werden wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme und ihre Lösungen in Gruppen diskutiert.

- 3. Praktische Lehrveranstaltungen
  - a) In Praktika und Übungen führen Studierende Experimente durch, die dazu dienen,
    - die zur Berufsausübung erforderlichen praktischen Fähigkeiten zu entwickeln,
    - die Zusammenhänge zwischen Beobachtung und ihren theoretischen Interpretationen zu erkennen und
    - den kritischen Umgang mit Stoffen und Geräten zu erlernen.
  - b) In Kursen werden wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme vorgetragen und diskutiert. Die Vermittlung der Lehrinhalte kann durch praktische Versuche, Filme, Computersimulationen, Demonstrationen oder mündliche Gruppenarbeit erfolgen.
  - c) Bei Exkursionen werden in der Theorie erarbeitete Kenntnisse an praktischen Beispielen veranschaulicht.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:
- 1. Pflichtlehrveranstaltungen,
- 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- 3. Wahllehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

Im Übrigen gilt Folgendes:

- 1. Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.
- 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Buchst. G aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung

- der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; Nummer 5 und 6 sind anzuwenden.
- 3. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 127 Satz 4 HochSchG i.V.m § 20 Satz 2 ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.
- 4. Mit Ausnahme der Vorlesungen ist für alle in der Anlage genannten anderen Lehrveranstaltungen die Teilnahme verpflichtend.
- 5. Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltungen gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in den Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung für eine annährend gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- 6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmeranzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### § 8 **Studieninhalte**

- (1) Im Grundstudium werden die naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Voraussetzung für die spezifisch pharmazeutischen Lehrinhalte des Hauptstudiums sind.
  - a) In der Allgemeinen Chemie der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe werden Grundbegriffe und Gesetze der Chemie dargestellt. Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften von anorganischen und organischen Arzneistoffen, die unterschiedlichen Reaktionstypen und -mechanismen einschließlich der Stereochemie, die Grundlagen der Kinetik und Thermodynamik chemischer Reaktionen und die Prinzipien der chemischen Nomenklatur werden erläutert. Die wesentlichen experimentellen Arbeitstechniken, u. a. Verfahren zur Arzneistoffsynthese und die Fähigkeit mit gefährlichen Stoffen umzugehen, werden in den praktischen Unterrichtsveranstaltungen erlernt.
  - b) Die Pharmazeutische Analytik umfasst qualitative und quantitative nasschemische und instrumentelle Methoden von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden.
  - c) In der Pharmazeutischen Biologie werden vor allem die Grundlagen des Stoffwechsels, der Genetik und der Zytologie sowie der Anatomie, Histologie, Morphologie und Physiologie der arzneistoffproduzierenden Organismen dargestellt und in Praktika veranschaulicht. Drogenkundliche Grundbegriffe, die Beschreibung der Stammpflanzen gebräuchlicher Drogen und das Erlernen der botanischen Nomenklatur bereiten auf die Inhalte des Hautstudiums vor.

- d) Im Fach Arzneiformenlehre werden die Grundlagen der Arzneimittelherstellung und Qualitätsprüfung in Theorie und Praxis unter Berücksichtigung allgemeiner naturwissenschaftlicher, pharmazeutisch-technologischer, biopharmazeutischer und rechtlicher Grundlagen gelehrt.
  - Es werden Grundbegriffe der Arzneiformenlehre erklärt, pharmazeutische Grundoperationen durchgeführt sowie ausgewählte Rezepturarzneimittel hergestellt und nach anerkannten Standards geprüft.
- e) Grundlagen der Humanbiologie (Histologie, Anatomie und Physiologie sowie Toxikologie) werden in Vorlesungen, Seminaren und Praktika vermittelt.
- f) Vorlesungen, Praktika und Seminare vermitteln die erforderlichen Grundkenntnisse in Physik, Physikalischer Chemie und Mathematik.
- g) Weiterhin werden die Kenntnisse in Pharmazeutischer und Medizinischer Terminologie sowie Mikrobiologie vermittelt.
- (2) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten weiter vertieft. Insbesondere werden die Studierenden befähigt, Arzneimittel zu entwickeln, herzustellen, zu prüfen und zu beurteilen.
- a) In der Pharmazeutischen / Medizinischen Chemie stehen dabei die Synthese, die Struktur, die Analytik sowie wirkungsbezogene Eigenschaften von Arzneistoffen, ihre Biotransformation und Bioreaktivität sowie die Voraussetzungen für Wechselwirkungen mit Rezeptoren und Enzymen unter Einbeziehung computergestützter Methoden im Vordergrund der Vorlesungen und Praktika. Die strukturellen und stereochemischen Parameter der Arzneistoffe werden dabei mit pharmakodynamischen sowie pharmakokinetischen Parametern korreliert. Der Nachweis von Arzneistoffen und deren Metaboliten in biologischen Matrizes bildet beim Drug-Monitoring die Basis für den Behandlungserfolg und die Sicherheit der medikamentösen Therapie. Die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und deren analytische Überwachung sind wesentliche Aspekte der Pharmazeutischen / Medizinischen Chemie.
- b) In der Pharmazeutischen Biologie werden Kenntnisse über die Gewinnung, die Struktur und die Prüfung von Arzneistoffen aus pflanzlichen und tierischen Drogen, einschließlich gentechnischer Verfahren, sowie über die Entwicklung von Arzneimitteln aus diesen Stoffen vermittelt, wobei auch Arzneimittel besonderer Therapierichtungen berücksichtigt werden können.
- c) Die Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie hat die sachgemäße Herstellung und pharmazeutische sowie biopharmazeutische Prüfung der traditionellen festen, halbfesten und flüssigen Arzneiformen und ausgewählter moderner Arzneistoffabgabesysteme zum Inhalt. Fragen der Bioverfügbarkeit und Bioäquivalenz Arzneizubereitungen, *In-vitro-/In-vivo*-Korrelationen, pharmakokinetische Charakterisierungen von Arzneimitteln stehen bei der arzneiformenbezogenen Pharmakokinetik im Vordergrund. Stabilität, mögliche Inkompatibilitäten und die Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln spielen ebenfalls eine besondere Rolle. Medizinprodukte sowie die Besonderheiten von gen- und biotechnologisch hergestellten Arzneistoffen werden behandelt.
- d) In der Pharmakologie und Toxikologie lemen die Studierenden die Wirkungen, die Wirkungsmechanismen, die therapeutische Anwendung von Arzneistoffen sowie die Methoden zur Ermittlung ihres pharmakologischen und toxikologischen Wirkprofils

- kennen und zu beurteilen.
- e) In der medizinischen Fächergruppe werden ferner Kenntnisse aus Pathophysiologie und Pathobiochemie, Krankheitslehre und Epideminologie vermittelt.
- f) In der klinischen Pharmazie wird die patientenorientierte Anwendung der Grundlagenfächer gezielt vertieft.
- g) Durch ein Wahlpflichtfach erhalten die Studierenden vertiefte Einblicke in das wissenschaftliche Arbeiten in einem ausgewählten Fach der Pharmazie.
- h) Die Vorlesung "Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker" vermittelt die rechtlichen Grundlagen zur Ausübung des Apothekerberufs.
- (3) Die genauen Studieninhalte entsprechen dem in der Anlage 13 und 14 der AAppO festgelegten Prüfungsstoff.

### § 9 Studienausschuss

- (1) Für die Organisation der Studienleistungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Studienausschuss ein.
- (2) Dem Studienausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Studienausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Studienausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Studienausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (4) Der Studienausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die oder der Studierende rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise bzw. Leistungskontrollen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Leistungskontrolle rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Der Studienausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.
- (6) Die Sitzungen des Studienausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des

Studienschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Studienausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Studienausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Leistungskontrollen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Leistungskontrollen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Leistungskontrolle von der Fortsetzung der Leistungskontrolle auszuschließen.
- (3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 9 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

# § 11 Zugangsvoraussetzungen für praktische Lehrveranstaltungen, Seminare und Prüfungen

Die Zugangsvoraussetzungen für praktische Lehrveranstaltungen und Seminare bzw. Prüfungen ergeben sich aus §12 und dem Veranstaltungsplan (siehe Anlage 1).

Die oder der Studierende muss zu Beginn der Veranstaltung schriftlich bestätigen, dass sie oder er die Zugangsvoraussetzung erfüllt. Bei unrichtigen Angaben kann die betreffende Studienleistung im Nachhinein als "nicht bestanden" (5,0) bewertet werden.

Die Voraussetzungen für das Erlangen von Nachweisen zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bereits vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung regelt §15 Abs. 5 der AAppO. Die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlichen Nachweise können vor dem Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.

### § 12 Leistungsnachweise

- (1) Für praktische Lehrveranstaltungen und Seminare ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung in Form einer Bescheinigung (Schein) nachzuweisen. Die zu erbringenden Bescheinigungen sind in § 6 Abs. 3 und 4 der AAppO einschließlich der dazugehörenden Anlagen beschrieben. Näheres regeln die nachfolgenden Absätze. Die Abfolge, in der die einzelnen Bescheinigungen zu erbringen sind, ergibt sich aus dem Veranstaltungsplan (siehe Anlage 1).
- (2) Praktika: Bei den Praktika bestehen die nachzuweisenden Leistungen aus dem erfolgreichen Abschluss des <u>praktischen Teils</u> (Praktikumsaufgaben, Zwischenprüfungen, Protokolle, An- und Abtestate für einzelne Stationen des praktischen Teils) und des <u>theoretischen Teils</u> (mündliche und/oder schriftliche Leistungskontrollen). Der erfolgreiche Abschluss des gesamten praktischen Teils ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Leistungskontrolle für den theoretischen Teil. Die Erteilung eines Leistungsnachweises erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss aller Teile. Zu einzelnen Praktika sind aus Sicherheitsgründen Eingangsprüfungen vorgesehen.
- (3) Seminare: Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird durch mündliche oder schriftliche Kontrollen, schriftliche Arbeiten oder Referate nachgewiesen.
- (4) Die Einzelheiten der Durchführung der Praktika und Seminare, sowie der erforderlichen Leistungskontrollen und ihre Form (schriftlich und/oder mündlich) werden vom verantwortlichen Hochschullehrer und dem zuständigen Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und bekanntgegeben. Änderungen der Leistungskontrollen sind bis zum Vorlesungsende des vorausgehenden Semesters bekannt zu machen. Die Leistungskontrollen beinhalten grundsätzlich den in den betreffenden Lehrveranstaltungen oder den sie vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen unterrichteten Lehrstoff. Eine Wiederholungsmöglichkeit für Leistungskontrollen soll in der Regel so terminiert sein, dass sie bei erfolgreichem Abschluss dem Studierenden die Meldung zum nächstfolgenden Termin des entsprechenden Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung ermöglicht bzw. vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung im folgenden Semester liegt.
- (5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Veranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen von Fehlzeiten, die nicht von der Studierenden oder dem Studierenden zu vertreten sind, kann in Absprache mit der zuständigen Veranstaltungsleiterin oder dem zuständigen Veranstaltungsleiter dennoch eine regelmäßige Teilnahme attestiert werden.

Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungskontrolle eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Bei schriftlichen Studienleistungen hat die oder der Studierende bei Abgabe eine schriftliche Erklärung beizulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Für die Teilnahme an der Leistungskontrolle für den theoretischen Teil einer Veranstaltung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei

nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

- (7) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sollten, sofern anderweitig keine abweichende Organisationsform festgeschrieben ist, innerhalb eines Jahres in allen Teilen vollständig absolviert werden. Hat die Studierende oder der Studierende die Lehrveranstaltung nicht innerhalb dieser Zeit vollständig abgeschlossen, sollte die Leistungskontrolle erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden.
- (8) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die zuständige Dozentin oder den zuständigen Dozenten zu richten.
- (9) Multimedial gestützte Leistungskontrollen sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Leistungsnachweis zu erbringen oder hierzu beizutragen, erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 10 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Leistungskontrollen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Leistungskontrolle ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (10) Eine Leistungskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt vor, wenn die für das Bestehen der Leistungskontrolle mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, die Leistungskontrolle erfolgreich zu absolvieren. Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortungsbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung Verantwortliche regelt die Art und Weise der Leistungskontrolle und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Leistungskontrolle vorab fest. Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Teilnehmer unterschreitet. Es wird empfohlen,

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Anzahl der Fragen 30 nicht unterschreitet.

(11) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erlangen, muss die oder der Vorsitzende des Studienausschusses gestatten, den Leistungsnachweis innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistungsüberprüfung in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

#### § 13 Schriftliche Leistungskontrolle

- (1) Unter einer schriftlichen Leistungskontrolle in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 min und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß §12 Abs. 9 gegeben sind.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (3) Unter einer schriftlichen Leistungskontrolle in Form eines Protokolls ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über ein abgegrenztes Thema zu verstehen. Eine schriftliche Leistungskontrolle in Form eines Protokolls kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe des Protokolls in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.
- (4) Schriftliche Leistungsnachweise werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholung im selben Zeitraum statt, sind die Ergebnisse spätestens eine Woche, andernfalls zwei Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

#### § 14 Mündliche Leistungskontrollen

(1) Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Sie können auch als Kollegialprüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgehalten werden. Im Falle der letzten Wiederholung wird der mündliche Leistungsnachweis vor zwei Prüfern abgelegt.

- (2) Die mündliche Leistungskontrolle kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil des mündlichen Leistungsnachweises. Vor der Entscheidung über das Bestehen /Nichtbestehen hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer und im Falle einer Kollegialprüfung die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an den mündlichen Leistungsnachweis bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Leistungskontrolle ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Leistungskontrolle, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Leistungskontrolle, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Leistungskontrolle dem Studienausschuss zuzuleiten.
- (4) Bei der Prüfungsform "OSCE" muss mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin anwesend sein, die einzelnen Stationen können nur mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer besetzt werden. "OSCE" bedeutet *Objective Structured Clinical Examination* und ist ein praxisorientiertes Prüfungsdesign, das jede Studierende oder jeden Studierenden anhand eines Bewertungsbogens immer gleich (daher objektiv) beurteilt.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Leistungskontrollen teilnehmen.

## § 15 Bewertung von Leistungsnachweisen

Ein schriftlicher einzelner Leistungsnachweis in Form einer Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der erreichbaren Punkte erzielt wurden. Ein mündlicher Leistungsnachweis, ein schriftlicher Leistungsnachweis in Form eines Protokolls oder eine OSCE-Prüfung werden mit "nicht ausreichend" bewertet (5,0), wenn die erbrachte Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt oder wenn die Frist für die Abgabe des Protokolls nicht eingehalten wurde.

#### § 16 Prüfungsbestimmungen

Die Bestimmungen für die Prüfungen der einzelnen Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung sind in § 5 ff AAppO festgelegt. Sie enthalten detaillierte Ausführungen über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die Zulassung und Vorladung zur Prüfung, Inhalt und Umfang der Prüfungen, die Benotung, die Gesamtbewertung der in den einzelnen Abschnitten erzielten Ergebnisse und über die Wiederholungen.

Die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen ist in § 22 AAppO geregelt.

### § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Leistungskontrollen

(1) Der praktische Teil bei den in <u>Anlage 2</u> aufgeführten Lehrveranstaltungen, kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch bei Abbruch der Veranstaltung ohne eine hinreichende Entschuldigung hierfür.

Der praktische Teil gilt als bestanden, wenn alle Leistungen gemäß § 12 Abs. 2 bestanden sind; er kann nur im Ganzen wiederholt werden. Unbeschadet dessen wird eine bestandene Zwischenprüfung nicht wiederholt.

Der theoretische Teil der in <u>Anlage 2</u> aufgeführten Lehrveranstaltungen kann bei Nichtbestehen dreimal wiederholt werden.

- (2) Die Meldung zur Wiederholung einer Leistungskontrolle nach Absatz 1 Satz 3 sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach ihrem jeweiligen Nichtbestehen erfolgen. Die erste, zweite oder eine dritte Wiederholung muss innerhalb der vier, auf das erstmalige Nichtbestehen folgenden Semestern erfolgreich abgelegt worden sein. Werden Fristen für die Ablegung von Wiederholungen von Leistungskontrollen versäumt, gelten die versäumten Leistungskontrollen als nicht bestanden. § 3 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Leistungskontrolle sollte vor einer weiteren Wiederholung ein Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung gemäß § 19 durchgeführt werden, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines endgültigen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist. Die dritte Wiederholung der Leistungskontrolle sollte erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden.
- (4) Kann ein schriftlicher, mündlicher oder praktischer Leistungsnachweis nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist eine Fortführung des Studiums der Pharmazie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. In diesem Fall erteilt der Studienausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Fehlversuche gleichwertiger Leistungskontrollen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungskontrollen anzurechnen. Eine Bescheinigung über die Fehlversuche an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ist dem Studienausschuss vorzulegen. Der Studienausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben Studiengang nicht endgültig verloren ist ("Unbedenklichkeitsbescheinigung").

#### § 18 Mündliche Ergänzungsleistungskontrolle

- (1) Ist die dritte Wiederholung eines Leistungsnachweises eines theoretischen Teils einer Lehrveranstaltung aus Anlage 2 nicht bestanden, kann einmalig während des gesamten Studiengangs eine weitere mündliche Ergänzungsleistungskontrolle beantragt werden.
- (2) Die mündliche Ergänzungsleistungskontrolle ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 30 und 60 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Der Antrag muss spätestens nach einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden, ansonsten gilt der Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsleistungskontrolle ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht an allen Leistungskontrollen, für die sie oder er angemeldet war, teilgenommen hat. § 12 Abs. 6 ist zu berücksichtigen. Die mündliche Ergänzungsleistungskontrolle wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

### § 19 Studienberatung, einführende Veranstaltung

- (1) Neben einer allgemeinen Studienberatung der Universität führt der Fachbereich Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften für die einzelnen Studienfächer eine Studienberatung durch. Zu Beginn des Studiums findet am Institut für Pharmazie eine einführende Lehrveranstaltung statt, die einen Überblick über das genannte Studienfach vermittelt.
- (2) Die oder der Studierende sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
  - 1. zu Beginn des Studiums und vor Eintritt in das Hauptstudium,
- 2. bei Überschreitung der im Veranstaltungsplan für die einzelnen Abschnitte vorgesehene Studienzeit,
- 3. nach nicht bestandenen Prüfungen und nicht erreichten Leistungsnachweisen für weiterführende Praktika,
- 4. im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Universitätswechsel sowie bei einem beabsichtigten Auslandsstudium.
- 5. nach zweimaligem (praktische Teile) bzw. dreimaligem (theoretische Teile) Nichtbestehen einer Leistungskontrolle nach Anlage 2.

#### § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistungen oder Leistungskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung oder Leistungskontrolle als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Leistungskontrolle, kann sie oder er von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter oder von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer

von der Lehrveranstaltung oder Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Lehrveranstaltung oder Leistungskontrolle als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (3) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der betroffenen oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.
- (4) Bei schriftlichen Studienleistungen hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn Leistungsnachweises ohne triftige Gründe zurücktritt, wird Leistungsnachweis mit "nicht bestanden" bewertet. Leistungsnachweise gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn ein schriftlicher Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (6) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 5 geltend gemachten Gründe müssen dem Studienausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist der Leistungsnachweis zum nächstmöglichen Termin abzulegen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Termin der Leistungskontrolle beim Studienausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Unfähigkeit, Leistungsnachweis abzulegen, ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall der Leistungsnachweis zum nächstmöglichen Termin abzulegen.
- (7) Gegen Entscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Studienausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Studienausschuss.

### § 21 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von den in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen, in elektronischer Form erfolgt.

#### § 22 Übergangsregelung

- (1) Die Neufassung der Studienordnung findet auf alle an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Pharmazie eingeschriebenen Studierenden Anwendung.
- (2) § 17 Abs. 1 gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 bereits in den Staatsexamensstudiengang Pharmazie an der JGU Mainz eingeschrieben waren und bereits ein oder mehrere Leistungskontrollen nicht bestanden haben, mit der Maßgabe, dass die jeweils erste nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung unternommene Leistungskontrolle als 1. Versuch gilt. § 17 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die erste und ggf. zweite und dritte Wiederholung innerhalb von vier Semestern nach dem erstmaligen Nichtbestehen nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen ist.

### § 23 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Pharmazie vom 17. März 2004 (Stanz S. 618) geändert mit Ordnungen vom 2. Januar 2013 (Stanz. S. 215), 21. September 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2016, S. 785) außer Kraft.

Mainz, den 21. September 2018

Der Dekan
des Fachbereichs
Chemie und Pharmazie
der Johannes Gutenberg-Universität

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

#### Anlage 1 zur Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Johannes **Gutenberg-Universität Mainz**

Veranstaltungsplan und Zugangsvoraussetzungen zu den scheinpflichtigen Veranstaltungen

#### Erläuterungen:

- Es handelt sich um aufeinanderfolgende Veranstaltungen, der Eintritt in den Zyklus hängt vom Beginn des Studiums (Sommer- oder Wintersemester) ab.
- Diese Veranstaltung wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester durchgeführt

#### Hinweis:

Bei den nachfolgend aufgelisteten praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren handelt es sich ausnahmslos um Pflichtveranstaltungen, d.h. die regelmäßige Teilnahme ist verbindlich vorgeschrieben und sie sind grundsätzlich scheinpflichtig (vgl. auch § 11 Abs. 1)

#### **Grundstudium Vorlesungsangebot: 476 Stunden**

#### 1. Semester

#### Vorlesungen

- Chemie für Pharmazeuten I: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei,- Hilfs und Schadstoffe (4 SWS)
- Allgemeine Biologie für Pharmazeuten I bzw. II\* (2 SWS)
- Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen I (Zytologische und Histologische Grundlagen (1 SWS)
- Physik für Pharmazeuten (3 SWS)
- Grundlagen der Arzneiformenlehre I bzw. II\* (1 SWS)
- Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie (1 SWS) (alternativ im 2. Fachsemester)
- Grundlagen der Anatomie und Physiologie I bzw. II\* (2 SWS)
- Mathematik für Pharmazeuten (2 SWS)

#### **Seminare**

	SWS	Std.
Pharmazeutische und medizinische Terminologie (alternativ im 2.	1	14
Fachsemester)		

#### **Praktika**

	SWS	Std.	Zulassungsvoraussetzungen
Allgemeine und analytische Chemie der	12	168	Zulassung zum
anorganischen Arznei-,Hilfs- und			Pharmaziestudium
Schadstoffe (unter Einbeziehung der			
Arzneibuchmethoden)			
Arzneipflanzenexkursionen,	1	14	Zulassung zum
Bestimmungsübungen (alternativ im 2.			Pharmaziestudium
Fachsemester)			
,			

#### 2. Semester

#### Vorlesungen

- Pharmazeutische Chemie/Medizinische Chemie I: Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (2 SWS)
- Chemie für Pharmazeuten II: Grundlagen der organischen Chemie (1 SWS)
- Allgemeine Biologie für Pharmazeuten I bzw. II\* ( 2 SWS)
- Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen II (Anatomie und Morphologie) (1 SWS)
- Grundlagen der Arzneiformenlehre I bzw. II\* (1 SWS)
- Grundlagen der Anatomie und Physiologie I bzw. II\* (2 SWS)
- Grundlagen der physikalischen Chemie (2 SWS)

#### **Seminare**

	SWS	Std.
Pharmazeutische und medizinische Terminologie (alternativ im 1.	1	14
Fachsemester)		

	SWS	Std.	Zulassungsvoraussetzungen
(Klassische) Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	10	140	Schein für das Praktikum "Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-,Hilfs- und Schad- stoffe (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden)"
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	2	28	Zulassung zum Pharmaziestudium

Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten**	2	28	Zulassung zur Abschluss- prüfung des Praktikums "Physikalische Übungen für Pharmazeuten"
Pharmazeutische Biologie I (Untersuchung arzneistoffproduzierender Organismen	4	56	Zulassung zum Pharmaziestudium
Arzneipflanzenexkursionen, Bestimmungsübungen (alternativ im 1. Fachsemester)	1	14	Zulassung zum Pharmaziestudium

#### 3. Semester

### Vorlesungen

- Chemie für Pharmazeuten III: Organischen Chemie der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (1 SWS)
- Einführung in die Instrumentelle Analytik I bzw. II\* (1,5 SWS)
- Grundlagen der Ernährungslehre (1 SWS)

#### **Seminare**

	SWS	Std.
Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe I	1	14
Chemische Nomenklatur	1	14
Stereochemie	1	14

	SWS	Std.	Zulassungsvoraussetzungen
Chemie der organischen Arznei-, Hilfs- und	12	168	Schein für das Praktikum
Schadstoffe			"(Klassische) Quantitative
			Bestimmung von Arznei-,
			Hilfs- und Schadstoffen (unter
			Einbeziehung von
			Arzneibuchmethoden)"

Arzneiformenlehre I	6	84	Zulassung zur Abschluss- prüfung des Praktikums "Physikalische Übungen für Pharmazeuten" Schein für das Seminar "Pharmazeutische und med. Terminologie" Zulassung zur Abschlussprüfung des Praktikums "(Klassische) Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)"
Pharmazeutische Biologie II	3	42	Schein für das Praktikum "Pharmazeutische Biologie I"

#### 4. Semester

#### Vorlesungen

- Einführung in die Instrumentelle Analytik I bzw. II\* (1,5 SWS)
- Pharmazeutische Chemie/Medizinische Chemie II: Organischen Analytik (1 SWS)
- Grundlagen der Mikrobiologie (Immunologie, Impfstoffe und Sera) (2 SWS)

#### **Seminare**

	SWS	Std.
Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe II	1	14
Systematik der Arzneipflanzen	1	14

#### **Praktika**

	SWS	Std.	Zulassungsvoraussetzungen
Instrumentelle Analytik	12	168	Schein für das Praktikum "Chemie der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe" Schein für das Praktikum "Physikalische Übungen für Pharmazeuten" Zulassung zur Abschlussprüfung des Praktikums "Physikalisch- chemische Übungen für Pharmazeuten"
Zytologische und Histologische Grundlagen der Biologie	2	28	Schein für das Praktikum "Pharmazeutische Biologie I"
Mikrobiologie	3	42	Zulassung zur Abschluss- prüfung des Praktikums "Chemie der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe"
Kursus der Physiologie	2	28	

#### Hauptstudium: Vorlesungsangebot 602 Stunden

#### 5. Semester

#### Vorlesungen

- Pharmazeutische Chemie/ Medizinische Chemie III: Spezielle Aspekte der Pharmazeutisch-Medizinischen Chemie (1 SWS)
- Pharmazeutische Chemie/Medizinische Chemie IV (Teil 1-4)\* (2,25 SWS)
- Pharmazeutische Biologie (Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie) I, II bzw. III\* (2 SWS)
- Pathophysiologie / Pathobiochemie I bzw. II\* (2 SWS)
- Pharmakologie und Toxikologie I, II bzw. III\* (2 SWS)
- Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukte I, II bzw. III\* (2,33 SWS)
- Biochemie und Molekularbiologie (2 SWS)
- Grundlagen der Klinischen Chemie und Pathobiochemie (2 SWS)

#### **Praktika**

	SWS	Std.	Zulassungsvoraussetzungen
Pharmazeutische Biologie III: Biologische	6	84	Zulassung zum ersten
und phytochemische Untersuchungen			Abschnitt der
			Pharmazeutischen Prüfung
Biochemische Untersuchungsmethoden	7	98	Zulassung zum ersten
einschließlich Klinischer Chemie			Abschnitt der
			Pharmazeutischen Prüfung

#### 6. Semester

#### Vorlesungen

- Pharmazeutische Chemie/Medizinische Chemie IV (Teil 1-4)\* (2,25 SWS)
- Pharmazeutische Biologie (Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie) I, II bzw. III\* (2 SWS)
- Pathophysiologie / Pathobiochemie I bzw. II\* (2 SWS)
- Pharmakologie und Toxikologie I, II bzw. III\* (2 SWS)
- Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukte I, II bzw. III\* (2,33 SWS)
- Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik I bzw. II\* (1 SWS)

#### **Seminare**

	SWS	Std.
Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch	2	28
hergestellte Arzneimittel)		
Klinische Pharmazie I	2	42
Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	1	14

	SWS	Std.	Zulassungsvoraussetzungen
Pharmakologisch toxikologischer	8	112	Zulassung zur Abschluss-
Demonstrationskursus			prüfung des Praktikums
			"Biochemische
			Untersuchungsmethoden
			einschl. Klinischer Chemie"
			Bestandener erster Abschnitt
			der pharmazeutischen
			Prüfung

Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung	Arzneistoffen)			"Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie" Bestandener erster
--	----------------	--	--	--

#### 7. Semester

#### Vorlesungen

- Pharmazeutische Chemie/Medizinische Chemie IV (Teil 1-4)\* (2,25 SWS)
- Pharmakologie und Toxikologie I, II bzw. III\* (2 SWS)
- Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukte I, II bzw. III\* (2,33 SWS)
- Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik I bzw. II\* (1 SWS)
- Pharmazeutische Biologie (Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie) I, II bzw. III\* (2 SWS)

#### **Seminare**

	SWS	Std.
Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie I (Vorlesung + Seminar)	1	14
Klinische Pharmazie II, III, IV	3	42
Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	2	28

			T
	SWS	Std.	Zulassungsvoraussetzungen
Pharmazeutische Technologie	14	196	Zulassung zur Abschluss-
			prüfung des Praktikums
			"Arzneistoffanalytik unter
			besonderer Berücksichtigung
			der Arzneibücher
			(Qualitätskontrolle
			und -sicherung bei
			Arzneistoffen)"
			Zulassung zur Abschluss-
			prüfung des Praktikums
			"Pharmakologisch
			toxikologischer
			Demonstrationskursus"

Wahlpflichtpraktikum (Praktikum +	8	112	Festlegung durch den
Seminar)			jeweiligen Hochschullehrer
			des gewählten Faches

#### 8. Semester

#### Vorlesungen

- Pharmazeutische Chemie/Medizinische Chemie IV (Teil 1-4)\* (2,25 SWS)
- Krankheitslehre (2 SWS)
- Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker (1 SWS)

### Vorlesungen und Übungen bzw. Seminare

	SWS	Std.
Pharmakotherapie (Vorlesung + Übung)	4	56
Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie II (Vorlesung + Seminar)	1	14
Klinische Pharmazie V	1	14

	CMC	Ctal	7
	SWS	Std.	Zulassungsvoraussetzungen
Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring,	12	168	Schein für das Praktikum
toxikologische und umweltrelevante			"Biochemische Unter-
Untersuchungen)			suchungsmethoden
			einschließlich Klinischer
			Chemie"
			Schein für das
			Praktikum
			"Arzneistoffanalytik unter
			besonderer
			Berücksichtigung der
			Arzneibücher
			(Qualitätskontrolle
			und -sicherung bei
			Arzneistoffen)"

### Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

In der Anlage sind die Lehrveranstaltungen aufgeführt, für die schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, bei Nichtbestehen maximal zweimal (praktischer Teil) bzw. dreimal (theoretischer Teil) wiederholt werden können.

- Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden)
- Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)
- Pharmazeutische Biologie I (Untersuchung arzneistoffproduzierender Organismen)
- Chemie der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
- Arzneiformenlehre I
- Pharmazeutische Biologie II
- Instrumentelle Analytik
- Zytologische und Histologische Grundlagen der Biologie
- Pharmazeutische Biologie III: Biologische und phytochemische Untersuchungen
- Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie
- Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)
- Klinische Pharmazie IV
- Pharmakologisch toxikologischer Demonstrationskursus
- Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen)
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie I
- Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik
- Pharmazeutische Technologie
- Pharmakotherapie
- Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)